

# Geben, vermitteln, schenken

Lokale Gemeinschaft und die Schenkungen für das Seelenheil am Mittelrhein  
und in den angrenzenden Regionen (circa 730–860)

*Miriam Czock (Duisburg-Essen)*

## I. EINLEITUNG

Schenkungen an frühmittelalterliche Klöster gelten der Forschung traditionell als ein wichtiger Ausgangspunkt zum Verständnis der frühmittelalterlichen Gesellschaft. Die sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Aspekte der frühmittelalterlichen Schenkungspraxis sind daher schon häufig zum Anknüpfungspunkt von Studien geworden. Zentrales Thema der Untersuchungen war bisher die mit religiöser Zwecksetzung vorgenommene Besitztransaktion als gesellschaftliches Phänomen, in dem sich die religiöse Praxis wie die mit ihr verbundenen theologischen Vorstellungen über das Jenseits, die liturgische Ausgestaltung der Erinnerung und die sozialen Aspekte, das heißt die aus ihm ableitbaren ökonomischen, herrschaftlichen, familiären und politischen Beziehungsgeflechte, abbilden. Bislang sind die Schenkungen dabei als Reflex der sozialen Ordnung gelesen worden, in der laikale Umwelt und Klöster durch Besitz aufeinander bezogen waren. Im Mittelpunkt der Analyse stand dabei das Kloster als Dreh- und Angelpunkt eines durch Austauschprozesse etablierten Beziehungsnetzes, in dem sich familiäre Besitz- beziehungsweise Schenkungsstrategien und die damit zusammenhängende klösterliche Besitzorganisation spiegeln. Die Schenkungen sollen hier hingegen mit der Perspektive auf die lokale Gesellschaft betrachtet werden. Das ist an sich interessant, da so nicht mehr die Klöster oder Familien als Fluchtpunkte des Beziehungsnetzes betont werden. Vielmehr öffnet es Wege zu neuen Modellen der Funktionsweise lokaler Gesellschaften des frühen Mittelalters. Daher sollen im folgenden Beitrag die kaum beleuchtete Rolle der Schenkung in der lokalen Gesellschaft sowie die dort aus den Schenkungsakten entstehenden gemeinschaftsbildenden Aspekte untersucht werden. Zu diesem Zweck sollen zum einen die Verbreitung und spezifischen Ausformungen von Jenseitsvorstellungen in der lokalen Gesellschaft und zum anderen die Schenkungspraxis als gemeinschaftsstiftende Rechts-handlung analysiert werden.

Als Untersuchungsgebiet haben sich der Mittelrhein und die angrenzenden Regionen angeboten, da mit den in Cartularen überlieferten Urkundenbeständen der Klöster Weißenburg, Lorsch und Fulda in diesem Raum eine ungewöhnliche Überlieferungsdichte

vorliegt. Das Weißenburger<sup>1)</sup> und das Fuldaer Cartular<sup>2)</sup> sind noch in karolingischer Zeit entstanden. Das umfänglichste hier herangezogene Corpus ist das Lorscher Cartular<sup>3)</sup>, das auf eine Archivierungsmaßnahme des späten 12. Jahrhunderts zurückgeht. Die für die Cartulare zur Abschrift ausgewählten Urkunden sind in der Mehrzahl Schenkungsurkunden. Die Cartulare sind damit Teil eines Diskurses über Schenkungen, in dem rechtliche Konflikte, Kauf und Tausch in den Hintergrund treten. Die in ihnen abgeschriebenen Urkunden spiegeln den Besitzstand der Klöster und sind wohl nicht zuletzt auf Grund dieser Tatsache archiviert worden<sup>4)</sup>. Dennoch geben die Urkunden nicht nur Auskunft über den Besitz des Klosters, sondern für das Frühmittelalter ebenso über die lokale Gesellschaft<sup>5)</sup>. Wie kaum eine andere Quellengattung erlauben sie Rückschlüsse auf die Praktiken von Besitz sowie die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen, so-

1) *Traditiones Wizenburgenses*. Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661–864, hg. von Karl GLÖCKNER/Anton DOLL, Darmstadt 1979 (im Folgenden TW). Franz STAAB, Noch einmal zur Diplomatik der Weißenburger Traditionen, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 44 (1992), S. 311–322; Anton DOLL, Ist die Diplomatik der Weißenburger Urkunden geklärt? Eine Erwiderung auf Franz Staab, Noch einmal zur Diplomatik der Weißenburger Traditionen, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 45 (1993), S. 439–447; Hans J. HUMMER, Politics and Power in Early Medieval Europe. Alsace and the Frankish Realm, 600–1000, Cambridge 2005, S. 18–25. Für die Verformungen im Cartular siehe: DERS., The Production and Preservation of Documents in Francia. The Evidence of Cartularies, in: *Documentary Culture and the Laity in the Early Middle Ages*, hg. von Warren C. BROWN et al., Cambridge 2013, S. 189–230.

2) *Codex diplomaticus Fuldensis*, hg. von Ernst J. F. DRONKE, Cassel 1850 (im Folgenden CDF); *Urkundenbuch des Kloster Fulda*, hg. von Edmund E. STENGEL (Historische Kommission für Hessen und Waldeck 10), Marburg 1913–1958 (im Folgenden UBF). Edmund STENGEL, Abhandlungen und Untersuchungen zur Reichsabtei Fulda, Fulda 1960; DERS., *Fuldensia II*. Über die karolingischen Cartulare des Kloster Fulda, in: *AUF* 7 (1921), S. 1–46, hier zitiert nach dem ND in: DERS., *Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte*, Marburg 1960, S. 146–193; DERS./Oskar SEMMELMANN, *Fuldensia IV*. Untersuchungen zur Frühgeschichte des Fuldaer Klosterarchivs, in: *AfD* 4 (1958), S. 120–182, hier zitiert nach dem ND in: Edmund STENGEL, *Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte*, Marburg 1960, S. 203–265; Ulrich HUSSONG, *Studien zur Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende*, in: *AfD* 31 und 32 (1985 und 1986), S. 1–225 und S. 129–304; HUMMER, *Production* (wie Anm. 1).

3) *Codex Laureshamensis*, hg. von Karl GLÖCKNER, 3 Bde., Darmstadt 1929–1936 (im Folgenden CL); Karl Josef MINST, *Lorscher Codex Deutsch*. Urkundenbuch der ehemaligen Fürstabtei Lorsch, 5 Bde., Lorsch 1966–1972; Franz J. FELTEN, *Das Kloster Lorsch in der Karolingerzeit*. Zur Bedeutung des Mönchtums für die frühmittelalterliche Gesellschaft, Kultur und Politik, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 55 (2003), S. 9–30; Matthew INNES, *State and Society in the Early Middle Ages*. The Middle Rhine Valley, 400–1000, Cambridge 2000, S. 14–18.

4) Peter JOHANEK, Zur rechtlichen Funktion von Traditionsnotiz, Traditionsbuch und früher Siegelurkunde, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977, S. 146–152.

5) Für neuere Studien lokaler Gesellschaften am Mittelrhein und den angrenzenden Gebieten anhand der Urkunden siehe (dort auch die ältere Literatur): INNES, *State* (wie Anm. 3); HUMMER, *Politics* (wie Anm. 1).

zialen und rechtlichen Organisationsformen der lokalen Gesellschaft<sup>6</sup>). So gut der Einblick auch sein mag, er ist in zweifacher Weise beschränkt, zum einen durch das Material, das überhaupt seinen Weg in die klösterlichen Archive gefunden hatte, und zum anderen auf jenes, das zum Zeitpunkt der Entstehung der Cartulare den Interessen der Mönche entsprach und von ihnen als überlieferungswürdig angesehen wurde<sup>7</sup>).

Schenkungen für das Seelenheil erlebten im Frühmittelalter eine erste Blüte. Hinter der »Konjunktur« der Schenkungen, so hat Peter Brown kürzlich überzeugend zeigen können, stehen Veränderungen der Vorstellung vom Jenseits und die gleichzeitige Ökonomisierung der Erlösung<sup>8</sup>). Sie beruhte auf der Entwicklung der Idee, dass die Schenkung eines der guten Werke war, mit dem die Chance auf Erlösung stieg. Im Frühmittelalter verband sich der Gedanke des Almosens als gutes Werk, das zur Erlösung beiträgt, mit der Vorstellung, dass nicht nur die Lebenden durch Schenkung ihr Seelenheil sicherten, sondern auch die mit der Schenkung verbundene Erinnerung an den Toten zum Erwerb des Himmelreichs beitrug<sup>9</sup>). Mit der frühmittelalterlichen Praxis der Erinnerung an

6) INNES, *State* (wie Anm. 3); HUMMER, *Politics* (wie Anm. 1); weitere grundlegende Untersuchungen lokaler Gesellschaften anhand von Urkunden: Wendy DAVIES, *Small Worlds. The Village Community in Early Medieval Brittany*, London 1988; Thomas KOHL, *Lokale Gesellschaften. Formen der Gemeinschaft in Bayern vom 8. bis zum 10. Jahrhundert*, Ostfildern 2010; Gesine JORDAN, *Wer war der Tradent? Methodische Überlegungen zur sozialgeschichtlichen Untersuchung von Privaturkunden des Frühen Mittelalters, besonders der St. Galler Urkunden*, in: *Tätigkeitsfelder und Erfahrungshorizonte des ländlichen Menschen in der frühmittelalterlichen Grundherrschaft (bis ca. 1000)*. Festschrift Dieter Hägermann, hg. von Brigitte KASTEN, München 2006, S. 155–174.

7) Zur Bedeutung und Spezifik der Anfertigung von Cartularen gibt es eine große Anzahl von Studien, in Auswahl hier einige, die vor allem die Funktion des Cartulars als Erinnerungsreservoir betonen: JOHANEK, *Funktion* (wie Anm. 4); Patrick J. GEARY, *Phantoms of Remembrance. Memory and Oblivion at the End of the First Millennium*, Princeton (NJ) 1994; Georges DECLERCQ, *Originals and Cartularies. The Organization of Archival Memory (Ninth–Eleventh Centuries)*, in: *Charters and the Use of the Written Word in Medieval Society*, hg. von Karl HEIDECKER, Turnhout 2000, S. 147–170; Paul BERTRAND/Caroline BOURLET/Xavier HÉLARY, *Vers une typologie des cartulaires médiévaux*, in: *Les cartulaires méridionaux*, hg. von Daniel LE BLÉVEC, Paris 2006, S. 7–20; Constance Brittain BOUCHARD, *Rewriting Saints and Ancestors. Memory and Forgetting in France, 500–1200*, Philadelphia 2015, S. 9–37.

8) Peter BROWN, *The Ransom of the Soul. Afterlife and Wealth in Early Western Christianity*, Cambridge/London 2015. Spezifisch zur merowingischen Zeit siehe: Jamie KREINER, *Autopsies and Philosophies of a Merovingian Life. Death, Responsibility and Salvation*, in: *Journal of Early Christian Studies* 22 (2014), S. 113–152. Zur Veränderung der ökonomischen Verhältnisse im Frühmittelalter durch die Schenkungen, siehe: Stefan ESDERS, *Die frühmittelalterliche »Blüte« des Tauschgeschäfts. Folge ökonomischer Entwicklung oder Resultat rechtspolitischer Setzung?*, in: *Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert/L'acte d'échange, du VIII<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle*, hg. von Irmgard FEES/Philippe DEPREUX, Köln u. a. 2013, S. 19–44; Ian N. WOOD, *Entrusting Western Europe to the Church*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 23 (2013), S. 37–73.

9) Einen guten Überblick über die Forschung und Thesenbildung bis in die 1990er bietet: Arnoud-Jan BIJSTERVERELD, *The Medieval Gift as Agent of Social Bonding and Political Power. A Comparative Approach*, in: *Medieval Transformations. Texts, Power and Gifts in Context*, hg. von Esther COHEN/Mayke

die Toten hat sich traditionell die Memoria-Forschung auseinandergesetzt. Sie hat sich mit der Frage nach dem Zusammenhang von Gedenken, Erinnerung und Repräsentation beschäftigt<sup>10</sup>). Dabei zielen die Zugänge entweder auf die Erschließung von Personennetzwerken oder auf die Untersuchung der liturgischen Erinnerungsformen und die ihnen zugrunde liegenden Vorstellungen ab<sup>11</sup>). Gut untersucht sind die Eintragungen der Toten in die Gedenk- und Verbrüderungsbücher und der liturgische Vollzug der Gebetsleistungen, zu denen die Klöster durch die jeweilige Schenkung verpflichtet waren. Das mit den Schenkungen und den Libri memoriales zusammenhängende Totengedenken verortete man im Kloster und sah damit auch den Mittelpunkt der Personennetzwerke primär an Klöstern<sup>12</sup>).

de JONG, Leiden/Boston/Köln 2001, S. 122–156; einen weiteren Überblick nur bis zum Beginn der 1990er gibt: Ilana E. SILBER, Gift-Giving in the Great Traditions. The Case of Donations to Monasteries in the Medieval West, in: *European Journal of Sociology* 36 (1995), S. 209–243; sie beschäftigt sich mit der Schenkung vor allem als totalem Phänomen und zwar in zwei Weisen, ebd., S. 238: »total« in the sense of simultaneously expressing all sorts of dimensions of social life (religious, legal, moral, political, familial, economic, aesthetic, etc.); and second [...] total« because somehow relating to society as a whole.« Dennoch fokussiert sie auf die Beziehung zwischen Schenkenden und Klöstern, als weitere soziale Gruppe, die durch die Schenkungen in eine Beziehung zu diesen tritt, sieht sie die Armen. Magnani SOARES-CHRISTEN, Transforming Things and Persons. The Gift »pro anima« in the Eleventh and Twelfth Centuries, in: *Negotiating the Gift. Pre-modern Figurations of Exchange*, hg. von Gadi ALGAZI/Valentin GROEBNER/Bernhard JUSSEN, Göttingen 2003, S. 269–284; Arnold ANGENENDT, Donationes pro anima. Gift and Countergift in the Early Medieval Liturgy, in: *The Long Morning of Medieval Europe. New Directions in Early Medieval Studies*, hg. von Jennifer R. DAVIS/Michael McCORMICK, Aldershot 2008, S. 131–154; Michael BORGOLTE, Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden, in: DERS., *Stiftung und Memoria*, hg. von Tillman LOHSE, Berlin 2012, S. 101–129; Peter BROWN, Ransom (wie Anm. 8); dort jeweils weitere Literatur.

10) Hier nur eine Auswahl aus der reichen Literatur: Karl SCHMID/Joachim WOLLASCH, Die Gemeinschaft der Lebenden und der Verstorbenen, in: *FmSt* 1 (1967), S. 365–405; Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von DENS., München 1984; Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH/Otto Gerhard OEXLE, Göttingen 1994; Otto Gerhard OEXLE, Memoria in der Gesellschaft und in der Kultur des Mittelalters, in: *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*, hg. von Joachim HEINZLE, Frankfurt (Main)/Leipzig 1999, S. 297–323; Joachim WOLLASCH, Formen und Inhalte mittelalterlicher *memoria*, in: *Libri Vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des Frühen Mittelalters*, hg. von Dieter GEUENICH/Uwe LUDWIG, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 33–55.

11) Otto Gerhard OEXLE, Memoria und Memorialüberlieferung im früheren Mittelalter, in: *FmSt* 10 (1976), S. 70–95; Patrick J. GEARY, Exchange and Interaction between the Living and the Dead in Early Medieval Society, in: DERS., *Living with the Dead in the Middle Ages*, Ithaca (NY)/London 1994, S. 77–92; Arnold ANGENENDT, Die liturgische *Memoria*. Hilfe für das Fortleben im Jenseits, in: *Wider das Vergessen und für das Seelenheil. Memoria und Totengedenken im Mittelalter*, hg. von Rainer BERNDT, Münster 2013, S. 199–226.

12) Spezifisch in Auswahl zu den Libri memoriales und dem Totengedenken im Frühmittelalter, dort jeweils weiterführende Literatur: *Subsidia Sangallensia. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftarchivs St. Gallen 1*, hg. von Michael BORGOLTE/

Auch wenn die Forschung auf Basis der liturgischen Überlieferung davon ausgegangen ist, dass das Totengedenken in den lokalen Kirchen ebenfalls eine Rolle spielte<sup>13)</sup> – in der bisher eingenommenen Perspektive ist das Kloster die eigentlich gedächtnisführende Gemeinschaft und liturgischer Ort des Gedenkens. Daher charakterisierte man das Gedenken als rituell und räumlich von der lokalen Gemeinschaft abgekoppelt. Allein deshalb erscheint es lohnend, näher zu analysieren, inwiefern die Urkunden Hinweise auf eine direkte Verankerung von Schenkung und Gedenken in den lokalen Gemeinschaften geben, sowie nachzuzeichnen, inwiefern sich lokal verbreitete Vorstellungen von Jenseits und Erlösung in ihnen spiegeln.

Daneben hat die Untersuchung von Schenkungen einen festen Platz in der Erforschung der mittelalterlichen Besitzorganisation und den damit einhergehenden sozialen Bindungsformen. Aus dieser Perspektive hat die Forschung bislang eher verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Aspekte im Rahmen von Fragen nach Besitzstrukturen wie nach den klösterlichen wie familiären Strategien zur Verteilung und Kontrolle von Besitz und Macht in den Blick genommen<sup>14)</sup>. Die Forschung betont in diesem Rahmen die mit

Dieter GEUENICH/Karl SCHMID, St. Gallen 1986; Bücher des Lebens – Lebendige Bücher, hg. von Peter ERHART/Jakob HÜEBLIN, St. Gallen 2010; Libri vitae. Gebetsgedenken in der Gesellschaft des frühen Mittelalters, hg. von Dieter GEUENICH/Uwe LUDWIG, Köln u. a. 2015. Zur prosopographischen Erschließung der Libri Vitae: Uwe LUDWIG, Möglichkeiten und Probleme der prosopographischen Erschließung frühmittelalterlicher Libri vitae, in: »Eure Namen sind im Buch des Lebens geschrieben«. Antike und mittelalterliche Quellen als Grundlage moderner prosopographischer Forschung, hg. von Rainer BERNDT, Münster 2014, S. 181–203.

13) Otto Gerhard OEXLE, Memoria (wie Anm. 11), S. 70–79. Zur liturgischen Memorialpraxis siehe: Arnold ANGENENDT, *Pro vivis et defunctis*. Geschichte und Wirkung einer Meßoration, in: DERS., Liturgie im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze zum 70. Geburtstag, hg. von Thomas FLAMMER/Daniel MEYER, Münster 2004, S. 385–396, hier besonders zum Zusammenhang von Stiftungen und stellvertretender Bußleistung bezogen auf die Kanoniker und Nonnen, S. 391–393. DERS., Missa specialis. Zugleich ein Beitrag zur Entstehung der Privatmessen, in: ebd., S. 111–190, bes. S. 127–137. Auf S. 131 findet sich ein Hinweis zu einem Dorfpriester als demjenigen, der als Gegengabe für die Schenkung Messen und Gebete halten sollte. Der Beleg kommt aus der St. Galler Überlieferung, siehe ebd., Anm. 90. Ansonsten konzentrieren sich die Beispiele auf Klöster.

14) Während die Memoria-Forschung sich im Rahmen der klassischen besitzgeschichtlich-genealogischen und verfassungsgeschichtlichen Frühmittelalterforschung entwickelt hat, sind Studien, die sich absichts von deren Modellen mit den sozialen Bindungen, die sich durch Schenkungen ergaben, beschäftigen, vor allem in der anglo-amerikanischen Forschung zu Frankreich ab dem hohen Mittelalter entstanden. Hier sollen nur einige Studien genannt sein. Für einen Überblick siehe: BIJSTERVELD, Gift (wie Anm. 9); Constance B. BOUCHARD, Sword, Miter and Cloister. Nobility and the Church in Burgundy, 980–1198, Ithaca (NY)/London 1987; DIES., Holy Entrepreneurs. Cistercians, Knights and Economic Exchange in Twelfth-Century Burgundy, Ithaca (NY)/London 1991; Barbara ROSENWEIN, To be the Neighbor of Saint Peter. The Social Meaning of Cluny's Property, 909–1049, Ithaca (NY)/London 1989; Stephen D. WHITE, Custom, Kinship and Gifts to Saints. The Laudatio Parentum in Western France, 1050–1150, Chapel Hill/London 1988. Stärker den Zusammenhang mit der Memoria betonend ist beispielsweise: Patrick J. GEARY, Ex-

der Schenkung vorgenommene ökonomische Transaktion sowie die Reziprozität der Austauschprozesse und analysiert die durch sie entstehenden sozialen Netzwerke. Die zwischen Klöstern und Familien durch Schenkung entstehenden Beziehungen und ihre Bedeutung für die politische Organisation der Gesellschaft sind auch anhand des hier herangezogenen Materials beleuchtet worden. Während die ältere deutsche Forschung die Urkunden dazu vornehmlich im Rahmen besitzgeschichtlich-genealogischer und klassischer verfassungsgeschichtlicher Methoden ausgewertet hat<sup>15)</sup>, hat die jüngere Forschung die Urkunde vor allem als Spiegel des Zusammenspiels zwischen der lokalen Gesellschaft und den übergeordneten politischen Interessen des karolingischen Hofes gesehen<sup>16)</sup>. Der Fokus lag auf den in den Urkunden und spezifisch in den Schenkungen zu Tage tretenden politischen Machtstrukturen, die Schenkung als Rechtspraxis und die mit ihr verbundenen gemeinschaftsbildenden Faktoren sind bislang kaum untersucht. Allein auf die Bedeutung der Ausstellung von Urkunden als Teil kollektiven Handelns und des Herstellens von Öffentlichkeit durch die Bezeugung des in der Urkunde verzeichneten Rechtsvorgangs der Schenkung ist bereits hingewiesen worden<sup>17)</sup>. Doch blieb die Forschung auch bei diesem Ansatz örtlich und personell in erster Linie auf Klöster und Schenker zentriert – zum einen, da die Ausstellung der Traditionsurkunden sowie die

change (wie Anm. 11). Spezifisch mit dem Blick auf die lokale Gemeinschaft: Wendy DAVIES, *Acts of Giving. Individual, Community, and Church in Tenth-Century Christian Spain*, Oxford 2007. Spezifisch zu den hier untersuchten Corpora: INNES, *State* (wie Anm. 3), S. 13–50, hier bes. S. 49: »[...] gifts of land to the church had built bonds between churches and lay groupings [...]». The church was thus integrated into kinship structures and inheritance strategies [...].« HUMMER, *Politics* (wie Anm. 1), bes. S. 23: »From these sources [the charters], one can make out distinctive political order based on networks of monasteries and kin-groups [...]«. Siehe außerdem: Thomas KOHL, *Landschenkung*, in: <sup>2</sup>HRG 3 (2014), Sp. 583–589.

15) Franz STAAB, *Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit*, Wiesbaden 1975, S. 380–445; Michael GÖCKEL, *Karolingische Königshöfe am Mittelrhein*, Göttingen 1970. Außerdem hat Willi Alter mehrere Studien zur Prosopographie der Region verfasst, hier können nicht alle aufgeführt werden, sondern nur die neusten: Willi ALTER, *Die Grundbesitzer im Siedlungskomplex Landau in karolingischer Zeit*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 102 (2004), S. 65–84; DERS., *Die Grundbesitzer im Siedlungskomplex Alsheim, Assenheim, Dannstadt, Hochdorf und Schauernheim in karolingischer Zeit*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 101 (2003), S. 7–60; DERS., *Bemerkungen zu den klösterlichen Wohltätern der karolingischen Zeit vor allem im Speyergau*, in: *Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz* 100 (2002), S. 61–78, siehe hier den Verweis auf die weiteren älteren Studien S. 61, Anm. 1.

16) INNES, *State* (wie Anm. 3); HUMMER, *Politics* (wie Anm. 1). Aus neuer Perspektive hat sich Sebastian Freudenberg der privaten Grundherrschaft auf der Grundlage der Urkunden Lorschs und Fuldas gewidmet: Sebastian FREUDENBERG, *Trado atque dono. Die frühmittelalterliche private Grundherrschaft in Ostfranken im Spiegel der Traditionsurkunden der Klöster Lorsch und Fulda (750 bis 900)*, Stuttgart 2013.

17) INNES, *State* (wie Anm. 3), S. 94–104.

Übergabe der Schenkungen am Kloster verortet wurden<sup>18)</sup>, zum anderen, da die Bedeutung der Ausfertigungen für die Familien untersucht wurde<sup>19)</sup>.

Allerdings erschöpft sich die mit der Schenkung zusammenhängende Rechtspraxis nicht in der performativ vor Zeugen vollzogenen Transaktion zwischen Klöstern und dem Schenker, denn einige Schenkungen wurden nicht persönlich verrichtet, sondern einem anderen aufgetragen, welcher die Donation an das Kloster vollzog.

Am Beispiel solcher Schenkung durch Mittler soll hier diskutiert werden, wie das eigentlich individuelle Rechtshandeln der Schenkung in ein gemeinschaftliches Rechtshandeln der lokalen Gesellschaft eingebettet wurde. Das ist von besonderer Bedeutung, da sich so lokale wirtschaftliche, soziale und rechtliche Figurationen beleuchten lassen, die nicht auf das Kloster und die Schenker beschränkt waren. Wie zu zeigen sein wird, ist die Auslotung der sich im Rechtshandeln widerspiegelnden sozio-kulturellen Dimension der Schenkungen für das Seelenheil durch Mittler alleine auf Grund des Formelgutes der Urkunden schwierig. Daher wird über die Urkunden hinaus auf die normative Regelung der Seelenheilschenkungen in den Kapitularien einzugehen sein.

Die Relevanz der durch Mittler vorgenommenen Schenkungen für die Analyse lokaler Gewohnheiten und Bedürfnisse hat Thomas Kohl in seiner Arbeit zu den lokalen Verhältnissen in Bayern gezeigt<sup>20)</sup>. Er hat sich mit der Schenkung durch Mittler allerdings nicht als eigener rechtserheblicher Praxis befasst. Es ist vor allem die Rechtsgeschichte, die sich mit dem Phänomen der Mittlerschaft unter dem Schlagwort der Salmannschaft beschäftigte<sup>21)</sup>. Das Anliegen der Rechtsgeschichte war freilich nicht die Darstellung der

18) Zur Ausfertigung am Kloster siehe: INNES, State (wie Anm. 3), S. 101–104. Allgemein zum Ausstellungsort von Urkunden und der Herstellung von Öffentlichkeit durch die Ausstellung in der Kirche und der Zeugen anhand der St. Galler Stücke: Bernhard ZELLER, Writing Charters as Public Activity. The Example of the Carolingian Charters of St. Gall, in: *Medieval Legal Process. Physical, Spoken and Written Performance in the Middle Ages*, hg. von Marco MOSTERT/Paul S. BARNWELL, Turnhout 2011, S. 27–37.

19) HUMMER, Production (wie Anm. 1).

20) KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 6), S. 85–92.

21) Neben dem Begriff »Salmannschaft« findet sich auch häufiger die Bezeichnung der »älteren deutschen Treuhand«. Allgemein zur Salmannschaft und älteren deutschen Treuhand siehe: Georg BESELER, Die Lehre von den Erbverträgen, erster Theil, Die Vergabung von Todes wegen, Göttingen 1935, hier: § 15 Von der Vergabung durch Salmannen, S. 261–276, § 16 Von den Vergabungen durch Salmannen (Fortsetzung), S. 277–288; Andreas HEUSELER, Institutionen des Deutschen Privatrechts 1, § 49. IV. Die Salmannen, Leipzig 1885, S. 215–223; Konrad BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 1/1: Das Salmannenrecht, Heidelberg 1900, zu den Erscheinungsformen des Rechtsinstituts siehe S. 15–17. Zwar gibt es verschiedene Formen, grundsätzlich wird »Salmann« jedoch wie folgt definiert: »Salmann ist der die Übertragung eines Grundstücks durch den Eigentümer an den Erwerber vermittelnde und ausführende Zwischenmann« (ebd., S. 13). Karl Otto SCHERNER, Salmannschaft, Servusgeschäft und Venditio iusta. Frühformen gewillkürter Mittlerschaft im altdeutschen Privatrecht, Wiesbaden 1971, S. 1–109. Einen neueren Überblick bieten: DERS., Formen der Treuhand im alten deutschen Recht, in: *Itinera Fiducia. Trust and Treuhand in Historical Perspective*, hg. von Richard



Mittlerschaft als lokaler Rechtspraxis, in der sich ein soziales Beziehungsgefüge abbildet; ihr ging es vielmehr darum, die Salmannschaft als einen einheitlichen, in sich geschlossenen rechtserheblichen Vorgang in einer Kontinuität vom Frühmittelalter bis in das Spätmittelalter zu beschreiben.

Die Rechtsgeschichte war in erster Linie daran interessiert, die für das Frühmittelalter schwer fass- und systematisierbare Materie zu vereinheitlichen und in eine Kontinuität mit den späteren Entwicklungen zu stellen. Nicht zuletzt deshalb verwendet die ältere Forschung für das Rechtsgeschäft den Begriff der Salmannschaft. Er leitet sich aus dem erst am Anfang des 12. Jahrhunderts in den Quellen belegten Begriff »Salmann«<sup>22)</sup> ab und ist für das Frühmittelalter als anachronistisch und für die Beschreibung der Rechtshandlung unzutreffend gekennzeichnet worden – betont Salmannschaft doch nur einen Teil der Rechtshandlung, da »sala«, von der sich der Begriff ableitet, nur die Übergabe bezeichnet<sup>23)</sup>. Der Kern des Rechtsgeschäftes ist jedoch die Annahme eines Gutes zur Weitergabe und damit die Mittelung. Daher wird hier – wie auch in der neueren rechtsgeschichtlichen Forschung – der Begriff des »Mittlers« verwendet<sup>24)</sup>.

Im Rahmen der Modellbildung hat die Rechtsgeschichte vornehmlich zwei Fragen zu klären versucht: erstens inwieweit die Mittlerschaft ein eigenes Rechtsinstitut war<sup>25)</sup>, und

HELMHOLZ/Reinhard ZIMMERMANN, Berlin 1998, S. 237–266, hier S. 250; Martin LÖHNIG, Treuhand. Interessenswahrnehmung und Interessenskonflikte, Tübingen 2006, S. 54–65.

22) BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse (wie Anm. 21), S. 13; Clausdieter SCHOTT, Der Träger der Treuhandform, Wien 1975, S. 80.

23) BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse (wie Anm. 21), S. 13; Jakob GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer 2, Leipzig 41899, S. 85 f.; Rudolf SCHÜTZEICHEL, Althochdeutsches Wörterbuch, Berlin/Boston 72012, S. 270 (hier der Verweis auf die lateinische Entsprechung *traditio*).

24) Der Begriff des »Mittlers« und der Verweis auf die Funktion des Überträgers als Mittler findet sich auch schon in den älteren Arbeiten, siehe zum Beispiel: BEYERLE, Grundeigentumsverhältnisse (wie Anm. 21), S. 13 f. Karl Otto Scherner hat den Begriff »Mittler« dann noch stärker in den Mittelpunkt gerückt, siehe: SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), bes. S. 3 und S. 104; ebenfalls ablehnend, allerdings in Bezug auf die *Lex Salica*: Adrian SCHMIDT-RECLA, Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzrechtsquellen, Köln/Weimar/Wien 2011, S. 136.

25) Hierbei spielt vor allem die Abgrenzung zu anderen Treuhandformen eine Rolle, siehe für einen Überblick über die Forschungsdiskussion: BESELER, Salmannschaft (wie Anm. 21), bes. S. 6–20. Im Gegensatz zur Rechtsgeschichte haben sich die Historiker bislang kaum für diese sowie ähnliche Rechtsformen wie beispielsweise die Bürgschaft interessiert. Ausnahmen sind: Wendy DAVIES, Suretyship in the Cartulaire du Redon, in: Brittany in the Early Middle Ages, Aldershot u. a. 2009, S. 72–91; DIES., On Suretyship in Tenth-Century Northern Iberia, in: Scale and Scale Change in the Early Middle Ages, hg. von Julio ESCALONA MONGE/Andrew REYNOLDS, Turnhout 2011, S. 133–152; Stefan ESDERS/Sören KASCHKE, *Ut sub fideiussoribus ad nostrum palatium veniat*. Der Einsatz von Gestellungsbürgschaften als Faktor der Krise unter Ludwig dem Frommen?, in: Regnum semper reformandum. Mobiles et enjeux des capitulaires de Louis le Pieux en 829/Hintergründe und Ziele der Kapitulariengesetzgebung Ludwig des Frommen im Jahr 829, hg. von Philippe DEPREUX/Stefan ESDERS, im Druck. Ich danke Sören Kaschke und Stefan Esders für die Bereitstellung des Manuskripts. Hier auch der Verweis auf das Forschungsdesiderat und die ältere rechtshistorische Literatur zum Thema Bürgschaft. Für das Spätmittelalter hat jüngst Ga-



zweitens inwiefern Eigentumsrechte im Rechtsakt auf die Mittler übertragen wurden<sup>26</sup>. Damit thematisierte man die sozialen Kontexte der Schenkung nicht und behandelte weder die Kriterien, nach denen Mittler eingesetzt wurden, noch erfragte man, wer als Mittler fungieren konnte.

Weder hat die historische Forschung die rechtshistorische Diskussion bisher miteinbezogen und so die rechtspraktische Logik der Schenkung durch Mittler aufschlüsseln können, noch ist das Rechtshandeln, das sich mit den Schenkungen für das Seelenheil durch Mittler verband, untersucht worden. Deswegen sollen hier die neben der Beziehungsbildung zwischen Kloster und Familien stehenden, durch die Schenkung etablierten lokalen rechtlich-sozialen Figurationen untersucht werden.

Diese Untersuchung erfolgt in zwei Teilen: In einem ersten Schritt widmet sie sich der Frage, ob lokale Priester in der Vermittlung von auf das Seelenheil bezogenen Inhalten eine Rolle spielten und welche Vorstellungen vermittelt wurden, da sich in diesem Rahmen Aufschlüsse über die ideellen Hintergründe der Schenkungen für das Seelenheil gewinnen lassen (2). In Bezug auf die lokalen Kirchen muss in diesem Rahmen geklärt werden, ob sie ebenfalls von den Schenkungen profitieren konnten oder ob Schenkungen nur an das Kloster gingen und damit die Gemeinschaft in Hinsicht auf die Seelenheilschenkungen völlig auf das Kloster orientiert war (2.1). In einem zweiten Schritt werden dann die Rechtspraxis der Schenkung durch Mittler und die mit ihr verbundenen gemeinschaftsbildenden Faktoren in der lokalen Gesellschaft genauer beleuchtet (3). In diesem Rahmen werden zuerst die Aussagen der normativen Quellen über die Mittlerschaft vorgestellt (3.1), um im Anschluss deren Umsetzung in den Urkunden nachzuvollziehen (3.2). Weiterhin wird nach den Motiven (3.3) sowie nach den Kriterien (3.4) der Einsetzung von Mittlern gefragt. Es wird zudem zu zeigen sein, dass die lokale Beziehungsbildung auch in der Mittlerschaft nicht nur auf die Rechtshandlung beschränkt blieb, sondern ebenfalls über den Austausch von Besitz etabliert werden konnte (3.5). Im Anschluss hieran wird zu zeigen sein, dass wenigstens ein Mittler auch unrechtmäßig auf die Schenkung zugriff (3.6). Zuletzt soll die Überlieferungslage selbst in den Blick genommen werden, denn diese verschleiert die lokale Rechts- wie Urkundenpraxis zum einen durch die Formelhaftigkeit der Urkunden (3.7), zum anderen durch die Anlage der Cartulare (3.8).

bruela SIGNORI auf die Bedeutung der Stellvertretung für die soziale Formation der Städte hingewiesen. Sie hebt die Notwendigkeit hervor, diese nicht allein rechtsdogmatisch, sondern auch sozio-kulturell zu untersuchen: Gabriella SIGNORI, *Der Stellvertreter. Oder: Wie geht eine Anwesenheitsgesellschaft mit Abwesenheit um?*, in: ZRG Germ. 123 (2015), S. 1–22.

26) Zur Diskussion hierüber: BEYERLE, *Grundeigentumsverhältnisse* (wie Anm. 21), S. 17–22; SCHERNER, *Salmannschaft* (wie Anm. 21), bes. S. 6–29.

## II. DIE IDEELLEN HINTERGRÜNDE FÜR DIE SCHENKUNGEN UND DIE LOCALE VERBREITUNG VON VORSTELLUNGEN ÜBER DEN ERWERB VON SEELENHEIL

Im Kontext der Beschäftigung mit der karolingischen Reform ist gerade in den letzten Jahren verstärkt die Frage gestellt worden, welche Auswirkung sie auf der lokalen Ebene haben konnte<sup>27</sup>). Auch unter diesem Gesichtspunkt ist das vorliegende Thema von Interesse, da sich fragen lässt, auf welchem Wege sich die ideellen Hintergründe der Schenkungen verbreiteten und welche Auffassungen über das Seelenheil auf der lokalen Ebene angenommen werden können. Einblick in die Vorstellungen von Erlösung, Jenseits und Seelenheil, die im Untersuchungsraum in den lokalen Gemeinschaften vermittelt werden sollten, erhalten wir durch ein Büchlein, das sich in der Weißenburger Bibliothek erhalten hat. Es wurde wahrscheinlich am Beginn des 9. Jahrhunderts in der Mittelrheinregion geschrieben<sup>28</sup>). Lange hat die Forschung angenommen, dass es sich bei dem Büchlein um einen Leitfaden für die Gläubigen handelt, und nannte es deshalb »Weißenburger Kate-

27) Siehe hierzu auch im vorliegenden Band, S. 15 f. und S. 237–253. Spezifisch zur Frage der Verbreitung der Reform auf lokaler Ebene: Carine VAN RHJN, *Shepherds of the Lord. Priests and Episcopal Statutes in the Carolingian Period*, Turnhout 2007; DIES., *The Local Church, Priests' Handbooks and Pastoral Care in the Carolingian Period*, in: *Chiese locali e chiese regionali nell'alto medioevo* (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 61), Spoleto 2014, S. 689–710; DIES., *Charlemagne and the Government of the Frankish Countryside*, in: *Law and Empire. Ideas, Practices, Actors*, hg. von Jeroen DUINDAM et al., Leiden/Boston 2013, S. 157–176; Steffen PATZOLD, *Correctio an der Basis. Landpfarrer und ihr Wissen im 9. Jahrhundert*, in: *Wissenstransfer und kulturelle Innovation*, hg. von Julia BECKER/Tino LICHT/Stefan WEINFURTER, Berlin/München/Boston 2015, S. 228–254; DERS., *Bildung und Wissen einer lokalen Elite des Frühmittelalters. Das Beispiel der Landpfarrer im Frankenreich des 9. Jahrhunderts*, in: *La culture du haut moyen âge, une question d'élites?*, hg. von François BOUGARD/Régine LE JAN/Rosamond MCKITTERICK, Turnhout 2009, S. 377–392. – Zur karolingischen Reform gibt es eine Flut an Studien, hier deshalb nur eine einführende Auswahl: Giles BROWN, *Introduction. The Carolingian Renaissance*, in: *Carolingian Culture. Emulation and Innovation*, hg. von Rosamond MCKITTERICK, Cambridge 1994, S. 1–52; Philippe DEPREUX, *Ambitions et limites de réformes culturelles à l'époque carolingienne*, in: *Revue historique* 304 (2002), S. 721–757; Rosamond MCKITTERICK, *The Frankish Church and the Carolingian Reforms, 789–895*, London 1977. Zur priesterlichen Seelsorge sowie zu Kult und Reform siehe: Nicolas STAUBACH, »Cultus divinus« und karolingische Reform, in: *FmSt* 10 (1984), S. 546–581; DERS., »Populum Dei ad pascua vitae aeternae ducere studeatis.« Aspekte der karolingischen Pastoralreform, in: *La pastorale della chiesa in occidente dall'età ottoniana al Concilio Lateranese IV*, Mailand 2004, S. 27–54; Mayke DE JONG, *Charlemagne's Church*, in: *Charlemagne. Empire and Society*, hg. von Joanna E. STORY, New York/Manchester 2006, S. 103–135; DIES., *Ecclesia and the Early Medieval Polity*, in: *Staat im frühen Mittelalter*, hg. von Stuart AIRLIE/Walter POHL/Helmut REIMITZ, Wien 2006, S. 113–132.

28) Wolfgang HAUBRICHS, *Das althochdeutsch-lateinische Textensemble des Cod. Weiss. 91 (»Weißenburger Katechismus«) und das Bistum Worms im frühen neunten Jahrhundert*, in: *Volkssprachig-lateinische Mischtexte und Textensembles in der althochdeutschen, altsächsischen und altenglischen Überlieferung. Mediävistisches Kolloquium des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am 16. und 17. November 2001*, hg. von Rolf BERGMANN, Heidelberg 2003, S. 131–173, hier S. 145–148.

chismus«<sup>29</sup>). Allerdings geht die Forschung inzwischen davon aus, dass das Büchlein als eine Instruktionsschrift für lokale Priester zu identifizieren ist<sup>30</sup>). In der Schrift findet sich nämlich unter anderem eine Art Fragebogen – komplettiert mit den richtigen Antworten –, der sich auf das priesterliche Amt, die Messe und die Taufe bezieht und damit das »Kerngeschäft« des Priesters berührt<sup>31</sup>). Er enthält zum Beispiel Fragen wie diese: »Für was bist Du zum Priester geweiht?« Welche unter anderem damit beantwortet wird, dass die Weihe für das Heil der Lebenden und die Ruhe der Verstorbenen geschehe. »Für was singst Du die Messe?« ist eine weitere Frage, deren Antwort lautet: »Für die Erinnerung an den Tod des Herrn«<sup>32</sup>). Daher werden laut Text auch Brot und Wein zu Leib und Blut Christi gewandelt und dargereicht. Der Bezug der Wandlung zur Erlösung ergibt sich dann aus der Frage, warum in der Messe das Wasser mit Blut vermischt werde. Die Antwort heißt: »Durch das Blut wird die wahre Erlösung vom Tod zum Leben erkannt«<sup>33</sup>). Die Aufrechterhaltung der Erinnerung an die Erlösung durch den Tod Christi und die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen bestimmt der Text damit zum Kern der priesterlichen Aufgaben.

Selbst wenn man annehmen muss, dass das Büchlein sich an Priester und nicht direkt an die Gläubigen wendete, gibt es dennoch Einblicke in die Glaubensvermittlung in der lokalen Gesellschaft. Neben dem Fragenkatalog an den Priester enthält es nämlich ein volkssprachliches Vaterunser mit einer ebenfalls volkssprachlichen Erklärung, eine Liste der Hauptsünden, ein lateinisches Vaterunser mit einer lateinischen Erklärung, ein lateinisches und zwei volkssprachliche Glaubensbekenntnisse<sup>34</sup>).

Neben der Spezifik der Texte für die priesterliche Praxis spricht vor allem die Aufnahme volkssprachlichen Materials dafür, dass eine Vermittlung der Glaubensinhalte in weiteren Kreisen angestrebt war. Das Büchlein nimmt die Vorstellungen von priesterlicher Seelsorge und Kult auf, die auch aus den normativen Quellen wie den Kapitularien und Kanones der karolingischen Reformer hervorgehen<sup>35</sup>). Das Büchlein aus Weißenburg

29) Zum sogenannten Weißenburger Katechismus siehe: HAUBRICHS, Textensemble (wie Anm. 28); HUMMER, Politics (wie Anm. 1), S. 133–137; PATZOLD, Bildung (wie Anm. 27), S. 385 f.

30) HAUBRICHS, Textensemble (wie Anm. 28); HUMMER, Politics (wie Anm. 1), S. 136 f.

31) Carine VAN RHIJN, Karolingische priesterexamen en het probleem van correctio op het platteland, in: Tijdschrift voor geschiedenis 125 (2012), S. 158–171.

32) HAUBRICHS, Textensemble (wie Anm. 28), S. 153: *Dic mihi, pro quid es presbyter benedictus. [...] pro salute uiuorum ac requie defunctorum. Pro quid cantas missas? Pro commemoratione mortis domini.*

33) HAUBRICHS, Textensemble (wie Anm. 28), S. 153–166, hier S. 153 f.: *Offero panem in corpore christi. [...] Offero uinum in sanguine christi. sicut ipse dixit. Hic est sanguis meus qui pro uobis et pro multis effundetur in remissione peccatorum. Quid per sanguinem et aquam? Per sanguinem uero redemptio nostra. de morte ad vitam intelligitur.*

34) HAUBRICHS, Textensemble (wie Anm. 28).

35) HAUBRICHS, Textensemble (wie Anm. 28), S. 168–170. Zu der Forderung, diese zu lernen, in den Capitula episcoporum siehe: Carine VAN RHIJN, Shepherds (wie Anm. 27), S. 107–110.

belegt so, dass die lokalen Priester grundsätzlich um die Vorschriften der karolingischen Reform zur Kultpraxis wissen konnten.

Die Schenkung für das Seelenheil erwähnt das Büchlein an keiner Stelle als eine der guten Taten, durch die man Heil erlangen könne. Die Idee der Seelenheilschenkung verbunden mit der Vorstellung, sie sei eine der Tugenden, die der Priester zu predigen hätte, findet sich allerdings in den normativen Quellen der Zeit. So hat beispielsweise Karl der Große in der ›*Admonitio generalis*‹, um zur Verbreitung der Ideen über die Notwendigkeit für das Seelenheil zu sorgen, von der priesterlichen Predigt verlangt, sie müsse sorgfältig über die Auferstehung der Toten aufklären sowie die Verbrechen benennen, derenwegen die Menschen mit dem Teufel zur ewigen Strafe verurteilt würden. Gleichzeitig sollte als grundsätzliche Maßnahme für das Wohl der Seelen über die Tugenden gepredigt werden, zu denen auch das Almosengeben – und damit wohl auch die Schenkung – gehört<sup>36</sup>).

Gerade in dieser Hinsicht ist es interessant, dass sich über das Frage-Antwort-Stück hinaus einige Textstellen des sogenannten Weißenburger Katechismus auf die Vorstellungen von Erlösung und Jenseits beziehen. In einem der althochdeutschen Glaubensbekenntnisse heißt es zum Beispiel: »Von dannen er [gemeint ist Christus] kommen wird, um die Lebenden und Toten zu richten. Bei dessen Wiederkunft alle Menschen aufstehen müssen in ihren Leibern. Und Rechenschaft geben über ihre eigenen Taten: Und die Gutes taten, fahren zum ewigen Leben. Und die Böses taten, ins ewige Feuer. Dies ist der allgemeine Glaube, wer irgend dies nicht getreulich und fest glaubt, kann kein Heil erwerben«<sup>37</sup>). Da jeder das Glaubensbekenntnis kennen sollte, sollte jedem die Androhung der Hölle sowie die Hoffnung auf Erlösung klar vor Augen gestanden haben – so wird die mit dem Wunsch nach Erlangung des ewigen Lebens verbundene Notwendigkeit, für das Seelenheil zu sorgen, bewusst gewesen sein.

Während das Büchlein keinen Zusammenhang zwischen dem Erwerb des Seelenheils und einer Schenkung herstellt, tritt dieser umso deutlicher in den Arengen der Urkunden hervor; in ihnen wird als Grund der vorgenommenen Schenkung häufig die Hoffnung auf

36) Die *Admonitio generalis* Karls des Großen, hg. von Hubert MORDEK/Klaus ZECHIEL-ECKES/Michael GLATTHAAR (MGH *Fontes iuris* 16), Hannover 2012, hier c. 80, S. 235–239, 236–238: *Item cum omni diligentia cunctis praedicandum est, pro quibus criminibus deputentur cum diabolo in aeternum supplicium. [...] Sed omni instantia ammonete eos de dilectione dei et proximi, de fide et spe in deo, [...] de elemosinis [...], scientes certissime, quod, qui talia agunt, regnum dei possidebunt.* Die Idee, dass die Schenkungen Teil des Almosengebens waren, spiegelt sich manchmal im Urkundenformular, siehe z.B. INNES, *State* (wie Anm. 3), S. 32 f., bes. Anm. 55.

37) HAUBRICHS, *Textensemble* (wie Anm. 28), S. 164 f.: *Thanan cumftiger ci suananne lebente endi tote. Chi thes cumfti alle man ci arstandanne eigin. mit lichamon iro Endi geltani sint fona gitatem eiganem. redina. Endi thie gôat datun. farent in ewuig liib. Endi thie ubil datun in ewuig fuir Thisu ist gilauba allichu. thia nibi eogibuuelibher. triulichho. endi fastlichho gilaubit heil uuesan nimag.*

Vergebung der Sündenschuld genannt<sup>38)</sup>. Freilich verzeichnen viele Arengen lediglich recht lapidar die Tatsache, dass für das Seelenheil in der Hoffnung auf Vergeltung oder die Vergebung der Sünden geschenkt wird<sup>39)</sup>. Die recht generell gehaltenen Aussagen sind mehr oder weniger Formulareile<sup>40)</sup>, hinter denen sich wohl dennoch allgemeine Vorstellungen verbergen, da sie so verbreitet waren, dass eine Aufnahme in die Urkunden sinnvoll und plausibel erschien. Nur einige der ausführlicheren Arengen greifen zur genaueren Begründung der Schenkung aus. So werden in einigen der Urkunden ebenfalls zum Formelschatz gehörende Bibelzitate als Beweggrund der Schenkungen herangezogen<sup>41)</sup>. Zitiert findet sich beispielsweise Sirach 33,3 »Wie Wasser das Feuer löscht, also löscht das Almosen die Sünde aus«<sup>42)</sup>. Wie in der »*Admonitio generalis*« erscheint die Sündenvergebung in den Urkunden konzeptionell mit dem Geben von Almosen verbunden<sup>43)</sup>, auch hier ist es also die Schenkung, die aus sich selbst heraus zum Seelenheil beiträgt.

Noch seltener wird die im Weißenburger Glaubensbekenntnis enthaltene Vorstellung, dass die Bösen in ein ewiges Feuer fahren, *expressis verbis* in den Urkunden aufgegriffen. Besonders deutlich tritt die Auffassung in einer Urkunde der Richlinda aus dem Jahr 767 hervor, mit der sie dem Kloster Lorsch im Namen Gottes eine fromme Gabe in Hinblick auf ihre »ungezählten Sünden« zuteilwerden ließ. Sie verlieh in der Arenga ihrer Urkunde der Hoffnung Ausdruck, dass die »rächende Flamme« nichts an ihr finde, was sie zu tilgen hätte, sondern Gottes Güte etwas sehe, was zu belohnen sei<sup>44)</sup>.

38) Zu den Arengen und den arengenähnlichen Überleitungen in den Weißenburger Urkunden siehe: TW, S. 74–84, zum gesamtem Formular der Weißenburger Schenkungsurkunden: TW, S. 56–58.

39) Zu den Weißenburger Urkunden siehe: TW, S. 76–79. Siehe außerdem beispielsweise: CL 198, 199, 200, 253, 279, 413, 502, 705; UBF 59, 61, 63, 80, 81. Die Fuldaer Urkunden betonen auch häufiger, dass es nicht die Größe der Schenkung ist, die ausschlaggebend für die Heilserwartung ist, sondern die religiöse Hingabe: UBF 26, S. 50: *Licet parva et exigua sunt, quæ [pro] immensis peccatis et di[b]itis offerimus, tamen pius dominus noster Iesus Christus non quantitatem muneris sed devotionem animi perspicit offerentis*. So auch zum Beispiel: UBF 27, 28, 76.

40) Heinrich FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln, Graz/Köln 1957, S. 139–147.

41) Vgl. Anm. 38, zudem einige Lorschener Beispiele, die sich nur auf Lk 11,41 beziehen: CL 200, 267, 537, 552, 559, 912.

42) In den Lorschener Urkunden zusammen mit Lk 11,41: zum Beispiel CL 267, 552, 559, 912; TW 144.

43) Die Schenkung wird nach Urkundenformular relativ selten *in elemosinam* vorgenommen, siehe zu den 13 Beispielen aus Weißenburg: INNES, State (wie Anm. 3), S. 32 f., bes. Anm. 55. Er nennt noch Fulda: UBF 39. Siehe auch: CDF 177; UBF 85, 89; CL 210, 588.

44) CL 486, a. 767, S. 129: *Si aliquid de rebus nostris propriis locis sanctorum uel in sustentationem pauperum conferimus, hoc nobis procul dubio in æterna beatitudine proficere confidimus, ideoque ego in dei nomine Richlindis pro immensis peccatis meis ut in me non inueniat ultrix flamma [...]*. Der Gedanke, dass die Schenkung die Höllenstrafe abwenden soll, findet sich zum Beispiel auch in: TW 121, 124, 131, 135. In Richlindas Urkunde spiegelt sich eine sehr spezifische Vorstellung der Hölle als Ort des Feuers. Zu Jenseitsstrafen und Höllenvorstellungen im Frühmittelalter siehe exemplarisch: KREINER, Autopsies (wie

Explizite Aussagen zu den Verbreitungswegen der Ideen unter den Schenkenden lassen sich kaum finden. Eines der wenigen Zeugnisse, die den Gedanken nahelegen, dass die Schenker selbst mit den biblischen Stellen und ihren Deutungen vertraut gewesen sind, begegnet in einer Lorscher Urkunde aus dem Jahr 778. Mit ihr brachten Wolfgang und seine Frau Frideburg dem Kloster Lorsch eine Schenkung dar, da sie »aus dem Munde eines Dieners Christi das Evangelienwort hörten«, nämlich: Lukas 12,31: »Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles andere wird euch hinzugegeben werden«, sowie Lukas 11,41: »Gebt Almosen, so werdet ihr ganz rein sein«<sup>45)</sup>. Die gehörte Evangelien-Predigt ist hier als Motivation zur Übertragung der Opfergabe für das Seelenheil benannt.

Das Weißenburger Büchlein wie die Arengen spiegeln die ebenso in den normativen Quellen fixierten Auffassungen über die Aufgabe der Priester, für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Gläubigen zu sorgen. Im Büchlein sind Reflexe dieser Konzeption zu finden, indem es den Priestern Materialien zur Vermittlung der Vorstellungen über das Jenseits und die Erlösung an die Hand gibt. Das Büchlein hat die kultische und religionspraktische Erfüllung der Bedürfnisse der Lebenden zum Ziel. Hier spielt vor allem das Konzept der Hölle und der Notwendigkeit der Erwerbung von Seelenheil zur Erlangung des ewigen Lebens eine Rolle. Die Urkunden spiegeln hingegen den Wunsch, für das Seelenheil nach dem Tod zu sorgen, und enthalten Spuren der im Büchlein vertretenen Anschauungen von Jenseits und der Notwendigkeit des Heilserwerbs, doch nehmen sie in erster Linie die Hoffnung auf Vergebung der Sündenschuld auf. Zusätzlich werden in ihnen die Schenkungen gedanklich mit der Erlösung verbunden.

## II.1. Seelenheilschenkungen im System von Gabe und Gegengabe und die Rolle der lokalen Kirchen

Die in den Urkunden anklingende Idee, dass die Schenkungen für das Seelenheil in einem System von Gabe und Gegengabe zu verorten sind, ist das Fundament der Memoria-Forschung: Sie geht davon aus, dass die Schenkung dem Schenker die liturgische Erinne-

Anm. 8). Zu den frühmittelalterlichen Vorstellungen: Isabel MOREIRA, *Heaven's Purge. Purgatory in Late Antiquity*, Oxford 2010.

45) CL 912, a. 778, S. 266: *In dei nomine et Jesu Christi filii eius qui omnia hominibus in terra dedit et regnum celeste promisit, audiimus beatissimam uocem d(omi)ni nostri Jesu Christi clamantem in evangelio et dicentem querite primum regnum dei et iusticiam eius et omnia fient uobis, et iterum date elemosinam et omnia munda sunt nobis. Idcirco nos indigni peccatores, Wolfgang, et uxor mea, Fridburc, cum hanc uocem ex ore ministri sui audiuissemus c(om)puncti sumus corde et recordati sumus delictorum nostrorum et donauimus pro remedio anime nostre ad sanctum dei Nazarium [...].*

rung sicherte<sup>46</sup>). Eine explizite Benennung der erwarteten Form der liturgischen Gegengabe in den Urkunden des 8. und beginnenden 9. Jahrhunderts ist allerdings höchst selten<sup>47</sup>). So nennen die Schenkungen meistens keine spezifischere religiöse Zwecksetzung, nur selten wird die Armenspeisung angeführt<sup>48</sup>). Die Urkunden betonen somit insgesamt weniger das liturgische Gedenken als vielmehr die Vorstellung der Schenkung selber als guter Gabe, die aus sich zum Seelenheil beiträgt. Spezifikationen über die vom Schenker erwartete liturgische Gegengabe enthält die Weißenburger Überlieferung nur in wenigen Fällen<sup>49</sup>). Als ein Beispiel für solch eine explizite Forderung einer Gegengabe für die Schenkung lässt sich die Schenkung des Priesters Godeschalk anführen. Er schenkte seine Kirche und den Weiler, in dem sie erbaut war, an das Kloster Weißenburg, als Gegengabe verlangte er eine Totenleuchte (*lumen meum*)<sup>50</sup>). Daneben enthält das Weißenburger Cartular sechs Urkunden, die dem Wunsch des Schenkers, durch die Schenkung in den *liber vitae* aufgenommen zu werden, Ausdruck verleihen<sup>51</sup>). Bereits die erste in das Cartular eingetragene Urkunde wird in der Corroboratio mit der Bitte verbunden, in das Buch des Lebens geschrieben und aufgezählt (*scribatur et recenseatur*) zu werden<sup>52</sup>).

46) Vgl. Anm. 10 und Anm. 12. Zur Namensnennung in der Messe siehe: Arnold ANGENENDT, Prosopographie in der Messe, in: Namen (wie Anm. 12), S. 261–279.

47) Zu den Schwierigkeiten, die normativen, liturgischen und memorialen Quellen mit den sehr seltenen Forderungen von liturgischen Gegenleistungen in Urkunden in Einklang zu bringen, siehe: ROSENWEIN, Neighbor (wie Anm. 14), S. 38–43. Letztlich sieht sie in der sozialen Bindung, die aus der Schenkung zwischen Schenker und Kloster entsteht, und nicht in der liturgischen Gegenleistung die Motivation für die zahlreichen Schenkungen.

48) Urkunden, die als Zwecksetzung das Almosen erwähnen, sind zum Beispiel: CL 199, 220, 226, 274, 429, 486, 529, 610, 673, 724; UBF 38, 50; CDF 31; TW 131, 144, 165, 204.

49) Vgl. Gesine JORDAN, »Nichts als Nahrung und Kleidung«. Laien und Kleriker als Wohngäste bei den Mönchen von St. Gallen und Redon (8. und 9. Jahrhundert), Berlin 2007, S. 37 f., bes. Anm. 73.

50) TW 217, S. 433: *Ego Godescalcus presens qui hoc testamentum fieri rogavit ad lumen suum*. Siehe außerdem: TW 242, 243, 263.

51) TW 1, 7, 15, 18, 52, 192, 202, 233, 248.

52) Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, hg. von Karl Ernst GEORGES, Hannover<sup>13</sup>1972, Sp. 2217, hier findet sich die Übersetzung »durchgehen, durchzählen«. Im Sinne des Aufzählens findet sich der Begriff öfter in der Bibel, siehe zum Beispiel: Ex 30,12; Nm 1,18; I. Sm 20,15. Im Mittellateinischen scheint die Idee »laut lesen, den Gedanken fassen, gedenken« sich mit dem Wort zu verbinden, siehe: Mittellateinisches Wörterbuch, hg. von Jan Frederik NIERMEYER/C. VAN DE KIEFT, überarbeitet von J. W. J. BURGERS, Leiden<sup>2</sup>2002, S. 1156. Beides erscheint bemerkenswert. Wenn hier vom Aufzählen der Namen die Rede ist, ergibt sich ein Ansatzpunkt für die Memoria-Forschung, darüber nachzudenken, inwieweit die Aufzeichnungen in den Libri Vitae von den Zeitgenossen als Listen verstanden wurden. Zur Liste als Kulturtechnik siehe: Jack GOODY, Woraus besteht eine Liste?, in: Schreiben als Kulturtechnik. Grundlagentexte, hg. von Sandro ZANETTI, Berlin 2012, S. 338–396. Zu Tabellen im Frühmittelalter: Ludolf KUCHENBUCH, Teilen, Aufzählen, Summieren. Zum Verfahren in ausgewählten Güterverzeichnissen des 9. Jahrhunderts, in: DERS., Reflexive Mediävistik. Textus – Opus – Feudalismus, Frankfurt (Main) 2012, S. 98–122 (erstmalig erschienen in: Schriftlichkeit im frühen Mittelalter, hg. von Ursula SCHAEFER, Tübingen 1993, S. 181–206). Ein typisches Formular hierfür findet sich beispielsweise in TW 1, S. 170: [...] *in dei*



Ähnlich bittet Ratswinda bei einer Schenkung für die Seele ihres Sohnes Berno darum, dass der Name des Sohnes in das Buch des Lebens »eingeschrieben und aufgezählt« wird<sup>53</sup>). Darüber, ob wirklich ein Buch mit den Namen der Wohltäter geführt worden ist, lässt sich nur spekulieren. Denn alle Versuche, Schenker aus den Urkunden im Verbrüderungsbuch zu identifizieren, sind bisher höchst umstritten<sup>54</sup>). Möglichweise bezieht sich die Bitte noch nicht einmal auf die Aufnahme des Namens in ein reales Buch, sondern ganz allgemein auf die Verzeichnung in das in der Bibel bezeugte Buch des Lebens<sup>55</sup>).

Während sich also im Weißenburger Cartular einige wenige Urkunden finden, die eine liturgische Gegengabe für die Schenkung einfordern, sind in den Cartularen von Lorsch und Fulda keine Urkunden enthalten, die vergleichbare Forderungen aufweisen. Ausgehend von den Urkunden lässt sich daher die genaue Form der Gegengabe für die erbrachten Schenkungen selbst für den klösterlichen Bereich kaum genauer bestimmen. Für die lokalen Kirchen ist Vergleichbares nahezu unmöglich. Urkunden, die eine Gegengabe verlangen würden und für eine Kirche ausgestellt sind, haben sich im Corpus nicht erhalten. Hinweise auf Schenkungen an lokale Kirchen lassen sich jedoch immerhin in ei-

*nomine Haroinus pro remedium animae meae uel pro eterna retributione conplacuit mihi ut de facultate mea aliquid ad loca sanctorum condonare deberem quod ita feci. [...] Hec omnia a die presenti in integro trado pro eternam beatitudinem seu pro requiem sempiternam perpetualiter possidendum, ut nomen meum in libro uite scribatur uel recenseatur.*

53) TW 7, S. 179: *Ego enim in dei nomine Ratswinda [...] dono [...]. Similiter dono inter Gerlagesuulare iurnales septem de terra culturali, in ea uero racione ut nomen filii mei Bernoni in libro uite conscribatur uel recenseatur [...].*

54) Wolfgang HAUBRICHS, Die Weißenburger Mönchslisten der Karolingerzeit, in: ZGORh 118 (1970), S. 1–42. Siehe außerdem: Uwe LUDWIG, Monastische Gebetsverbrüderung und Reichsteilung. Murbach und Weißenburg in ihren Gedenkbeziehungen zu St. Gallen und Reichenau, in: L'abbaye de Saint-Gall et l'Alsace au haut moyen âge. Actes des journées de Colmar, 23–25 juin 1994, hg. von Jean-Luc EICHENLAUB/Werner VOGLER, Colmar 1997, S. 97–114; er sieht die Rekonstruktion Haubrichs, die auf der alten, nicht genügenden Edition beruht, eher skeptisch, S. 108, Anm. 4. Für eine Neuevaluation siehe: Uwe LUDWIG, Untersuchungen zu den Weißenburger Mönchslisten in den Libri vitae St. Gallens und der Reichenau, im Druck. Ich möchte mich bei Herrn Uwe Ludwig bedanken, dass er mir das ungedruckte Manuskript zur Verfügung gestellt hat. Die bessere und neue Edition ist: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, hg. von Johanne AUTENRIETH/Dieter GEUENICH/Karl SCHMID (MGH Libri mem. N. S. 1) Hannover 1979. Siehe außerdem: Karl SCHMID, Versuch einer Rekonstruktion der St. Galler Verbrüderungsbücher des 9. Jahrhunderts, in: Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg. von DEMS./Michael BORGOLTE/Dieter GEUENICH, St. Gallen 1986, S. 81–276. Zur Problematik, Namen aus den Urkunden mit denen aus den Verbrüderungsbüchern in Verbindung zu bringen, siehe: BORGOLTE, Gedenkstiftungen (wie Anm. 9), S. 129.

55) Zum Beispiel: Ps 69,29; Dn 12,1; Lk 10,20; Apk 3,5; 17,8. Leo KOEP, Das himmlische Buch in Antike und Christentum. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung zur altchristlichen Bildersprache, Bonn 1952. Spezifisch zur Verwendung der Bibelverse siehe: Rainer BERNDT, »Freut Euch, daß Eure Namen im Buch des Lebens geschrieben sind« (Lk 10,20). Textgeschichtliche Spuren eines altlateinischen Bibelverses bis ins Mittelalter, in: Namen (wie Anm. 12), S. 13–19.

nigen Fällen nachweisen. So findet sich im Weißenburger Cartular eine exzeptionelle Eintragung, die auf das Gedenken in der lokalen Gemeinschaft hindeutet. Es handelt sich um eine Art Liste, die wohl um 774 niedergeschrieben wurde und zwölf Schenkungen an die Kirche der Heiligen Maria in Dauendorf verzeichnet, der Ado als Priester vorstand<sup>56</sup>). Die Liste belegt wohl keine kollektive Schenkung, sondern erfasst die Schenkungen der Gläubigen über einen längeren Zeitraum an ihre lokale Kirche<sup>57</sup>). Die einzelnen in der Liste aufgeführten Schenkungen sind recht klein, die größte Schenkung beläuft sich auf sieben *iurnales* Ackerland und eine Wiese, mit einem Ertrag von einem Karren Heu. Die kleinste umfasst gerade einmal eine Wiese, die einen Karren Heu einträgt. Jede der Schenkungen wurde explizit entweder für das eigene Seelenheil oder das eines anderen gemacht.

Die Liste mit den Schenkungen an die Kirche in Dauendorf ist die einzige listenartige Aufstellung über Schenkungen für das Seelenheil im ganzen Weißenburger Cartular. Ihre Aufnahme ins Cartular verdankt sie wohl nur der Tatsache, dass Ado die Kirche St. Maria an das Kloster schenkte und das Kloster die Liste zur Erinnerung an die einzelnen Schenkungen archivierte<sup>58</sup>). Ungewöhnlich an der Weißenburger Liste ist besonders die Tatsache, dass die Schenkungen nicht an das Kloster Weißenburg, sondern an eine lokale und dazu anscheinend zur Zeit der Schenkungen vom Kloster unabhängige Kirche gingen<sup>59</sup>). Insgesamt sind im hier analysierten Material Schenkungen an eine lokale Kirche – und eben nicht an ein Kloster – höchst selten<sup>60</sup>). Das mag nicht zuletzt auf die Fokussie-

56) TW 181, S. 384 f.: *Sacrosancta ecclesia sancta Maria quod est constructus in marcha Dachunheim, ubi in dei nomine Ado pres[b]iter preesse uidetur. Nos itaque Uualderatus et Erchinbirga donamus pro anime remedium Uuillifrido donatumque in perpetuum permaneat esse uolo, hoc est infra marcha Dauchunheim de terra araturia iurnalis legitimus VII et prata a[d] carrata I. Uuanolfus dono pro anime remedium ad ipso loco sancto donatumque in perpetuum permaneat esse uolo, hoc est infra marcha Moresheim de terra araturia, iurnales I et de medio prata peciola I. Odoldus dono pro anime meq remedium [...].* Zur Schenkung Ados siehe auch: Miriam CZOCK, Practices of Property and the Salvation of one's Soul. Priests as Men in the Middle in the Wissembourg Material, in: Men in the Middle. Local Priests in Early Medieval Europe, hg. von Steffen PATZOLD/Carine VAN RHIJN, Berlin/Boston 2016, S. 11–31, hier S. 24–27.

57) Siehe Dolls Sacherklärung zu: TW 181, S. 383 f. Wie exzeptionell die Urkunde ist, wird deutlich, wenn man über den Quellenbestand des Cartulars hinausgeht. Laut dem Herausgeber scheint es allenfalls einen Vergleichsfall in St. Gallen aus dem späten 9. Jahrhundert zu geben, eine hier ebenfalls in Listenform erhaltene Urkunde, die Schenkungen zu Gunsten einer Pfarrkirche verzeichnet. Die Schenkung ist jedoch insgesamt etwas anders gelagert als der Weißenburger Fall, da im St. Galler Stück Schenker ihre Anteile an einer Alpe kollektiv vergaben. Siehe hierzu: Peter ERHART/Julia KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien, Wien 2004, zur historischen Einordnung der Urkunde S. 96 f., Faksimile und Transkription S. 254 f.

58) TW 117, S. 321: [...] *Igitur ego in dei nomine Reccho tradidi ad iam dicto coenobio in elemosina mea illam partem meam de ecclesia illa que est constructa in uilla Thaubenthorf [...].*

59) Hier könnte es eine Rolle gespielt haben, dass die lokalen Kirchen wohl auch als Archive fungierten, siehe hierzu: HUMMER, Production (wie Anm. 1), S. 198–201.

60) Vgl. TW 108; hier geht die Schenkung an eine Kirche, jedoch gleichzeitig an den Abt von Weißenburg.

rung der Cartulare auf klösterliche Dokumente zurückzuführen sein; sie verstellt den Blick auf die Schenkungen an Kirchen.

Die Liste für die Kirche St. Maria ist von besonderer Bedeutung, fragt man nach der Verankerung der Praktiken rund um das Seelenheil auf der lokalen Ebene: Sie belegt, dass frühmittelalterliche Gemeinschaften durch kleine Schenkungen das Kirchengut bereicherten und lokale Priester in die Praxis der Seelenheilschenkungen mit einbezogen waren. Das Totengedenken wurde in den Kirchen vor Ort wohl ebenso durch Schenkungen befördert wie in den Klöstern, denn die Liste zeigt, dass die Mitglieder der lokalen Gemeinschaft ihre eigene, lokale Kirche nutzten, um Seelenheil zu erwerben. Die Liste macht es wahrscheinlich, dass die lokalen Gemeinschaften, die wir sonst an die Klöster schenken sehen, ihre Ortskirchen durchaus in die Seelenheilsorge mittels Schenkungen einbezogen haben.

### III. DIE SEELENHEILSCHENKUNG DURCH MITTLER

Während im vorausgegangenen ersten Abschnitt die religiöse Seite der Schenkungen betrachtet wurde, beleuchtet der folgende zweite Abschnitt die mit den Schenkungen zusammenhängende weltliche gemeinschaftliche Praxis genauer. Als Ausgangspunkt eignet sich hierfür eine außergewöhnliche Urkunde aus dem Lorscher Cartular, die irgendwann zwischen 790 und 810 erstellt wurde<sup>61</sup>). In ihr machte Egilher eine Tradition an das Kloster Lorsch, bei der er sein Eigentum, das er im Lobdengau und Speyergau hatte, vor Zeugen in die Hände des Priesters Liebant und vier weiterer Männer mit den Namen Luitolf, Eberhard, Ruodrit und Eberwin übergab<sup>62</sup>). Diese wiederum wählten unter sich einen aus, nämlich Eberhard, damit er für alle die Investitur annahm und ihr Bote sein sollte, was er – laut Urkunde – ausführte. Die Zeugen des Rituals waren alle Freien fünf

61) Die Urkunde enthält kein Datum und Actum. Karl Glöckner vermutet auf Grund der Rubrik wie der Einreihung der Urkunde im Cartular, der Zeugenreihe und des Schenkungsinhaltes, dass sie in dieser Zeit verfasst wurde, siehe: CL 730, S. 213, Anm. 1, 3 und 4 zu U 730.

62) CL 730, S. 213: *Donatio Egilberi, in eadem villa. Hęc est traditio quam Egilberi tradidit ad sanctum dei Nazarium martyrem qui requiescit in monasterio Laur., de rebus proprietatis suę quas habuit in Lobodengowe et in Spirehgowę, coram testibus in manu Liebanti pbri., et Liutolfi, et Eberhardi, et Růdriti, et Eberuini, qui elegerunt unum ex se ipsis, Eberhardum uidelicet, ut ille acciperet uestituram, et fuisset missus eorum, quod et fecit. Isti sunt testes qui hoc uiderunt et audierunt. Omnes ingenui de Wibilingen, et Bergeheim, et Ebbelenheim, et in Blankenstat, et in Suezzingen. Ista traditio facta est pro animabus Rundingi, Rutbirge, Egilheri, quę est non plus, nec minus, quam XII mansi, uestiti cum casis, et XX hobę, et manicipia LX, exceptis duobus mancipiis, Hertdrico et Liushilda cum filiis et filiabus, et de uineis ad XV carradas uini.*

verschiedener Dörfer, nämlich von Wieblingen, Bergheim, Eppenheim, Plankstadt und Schwetzingen<sup>63</sup>).

Die Urkunde beschreibt eine Rechtspraxis, in der der Übergabeakt ein öffentlicher Vorgang war, der das Kloster nicht mit einbezog. Vielmehr war die Anteilnahme der lokalen Gemeinschaft zentral, da alle aus ihr Anwesenden als Zeugen und fünf von ihnen als Bürgen fungierten, von denen wiederum einer – wie es in der Urkunde heißt – der Bote sein sollte, der die Schenkung an das Kloster übergab. Die in der Urkunde verzeichnete Rechtshandlung, die mit Egilhers Schenkung einherging, macht deutlich, dass nicht erst die Erinnerung und der liturgische Vollzug kollektive Praktiken waren; vielmehr konnte die mit der Schenkung zusammenhängende Rechtshandlung selber eine lokale kollektive Praxis sein, in welcher dem Kloster nicht zwingend eine Rolle zukam. In der Praxis wurde die Schenkung vor der lokalen Öffentlichkeit vollzogen und stellte zudem eine rechtliche Beziehung zwischen dem Schenker und den von ihm bestellten Bürgen und dem aus dieser Gruppe gewählten Mittler her. Derart ausführlich wird die Rechtshandlung der Beauftragung von Mittlern im ganzen untersuchten Corpus an keiner anderen Stelle geschildert. Zwar ist die Urkunde damit das beste Zeugnis für den Vollzug der Einsetzung von Mittlern, sie gibt jedoch keinerlei Aufschlüsse über ihre Funktion und die Kriterien für die Einsetzung<sup>64</sup>.

### III.1. Die Schenkungen durch Mittler in den normativen Quellen: Die Kapitularien von 818/19 und 803

Während Egilhers Urkunde in die praktischen Bedürfnisse, die hinter der Bestellung der Mittler stehen, kaum Einblick gewährt, können die Motivationen hinter der Schenkung durch Mittler wie die Kriterien, die zu ihrer Einsetzung führten, durch – wohl auch in der untersuchten Region bekannte – normative Vorgaben erhellt werden. Daher wendet sich die Analyse zunächst einem Kapitular Ludwigs des Frommen aus dem Jahr 818/19 zu<sup>65</sup>,

63) Die Orte liegen in einem Umkreis von circa 10 Kilometern und sind etwa 30 Kilometer von Lorsch entfernt.

64) INNES, State (wie Anm. 3), S. 111 betont ebenfalls die Außergewöhnlichkeit, da die Urkunde in einer einzigartigen Weise lokales Rechtshandeln verzeichnet. Er bindet die Urkunde jedoch nicht in einen weiteren Zusammenhang von Rechtshandlungen ein.

65) Karl Glöckner, der Editor des Lorsch Cartulars, verweist auf Zusammenhänge zwischen der Urkunde und dem Kapitular, siehe: CL 730, S. 213, Anm. zu U 730 1. Zum Rechtssatz selber siehe: Peter LANDAU, Ludwig der Fromme als Gesetzgeber. Das Gesetzgebungsprogramm des Kaisers am Beispiel von Verwandtenerbrecht und Verfügungsmacht, in: Festschrift für Gerd Kleinheyer zum 70. Geburtstag, hg. von Franz DORN/Jan SCHRÖDER, Heidelberg 2001, S. 371–386. Zur Leges-Reform allgemein wie zur Einordnung der Kapitularien von 818/19 siehe: Steffen PATZOLD, Veränderungen frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der »Leges«-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Rechtsveränderung im

dessen sechstes Kapitel sich auf die Seelenheilschenkung bezieht. Möglicherweise ist der Rechtssatz eine Reaktion auf eine Praxis, die in Teilen auf älterem Recht basierte. Diese Vermutung liegt jedenfalls nahe, da das Kapitular nicht nur ein Zusatz zu den Leges war, sondern auch später entstanden ist als viele der hier zu berücksichtigenden Urkunden<sup>66</sup>.

Eine lokale Verbreitung des Rechtssatzes ist durch die Weißenburger Überlieferung des Kapitulars zu belegen<sup>67</sup>. Weiterhin ist eine althochdeutsche Übersetzung des Kapitulars erhalten, deren Original leider verloren ist. Heinrich Tiefenbach konnte jedoch wahrscheinlich machen, dass sie im 10. Jahrhundert im Trierer Raum entstand<sup>68</sup>. Auch wenn das Zeugnis um einiges jünger ist als die meisten Urkunden des hier ausgewerteten Bestandes, belegt die Übersetzung der Bestimmung in die Volkssprache ein breites Interesse an der Verfügung in der untersuchten Region.

Unter der Überschrift »Dass jeder freie Mann die Macht habe, seinen Besitz für sein Seelenheil, wohin auch immer er will, zu geben« beschäftigt sich das sechste Kapitel des

politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. von Stefan ESDERS/Christine REINLE, Münster 2005, S. 63–99, bes. S. 74–80.

66) Es ist zu fragen, ob sich der Rechtsvorgang an den Titel 46 der ›*Lex Salica*‹ zur Affatomie anschließt, siehe: Pactus legis Salicae, hg. von Karl A. ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4/1), Hannover 1962, XLVI, S. 176–181. Zum Rechtsvorgang der Affatomie: Adrian SCHMIDT-RECLA, Mancipatio familiae und Affatomie. Überlegungen zu Parallelentwicklungen im römischen und fränkischen Recht und zu Rezeptionsbedingungen im Frühmittelalter, in: Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, hg. von Gerhard DILCHER/Eva-Maria DISTLER, Berlin 2006, S. 461–486. Adrian Schmidt-Recla verweist zudem auf ein Rechtsinstitut der römischen Zeit, das auch die Mittler kennt (Gai. Inst. 2, 102–104); ein direkter Bezug wird jedoch von ihm verneint (S. 485). Zur älteren rechtsgeschichtlichen Forschung, die, auch unter Einbezug der ›*Formulae Marculfi*‹ (hg. von Karl ZEUMER [MGH Formulae Merowingici et Karolini aevi], Hannover 1886, S. 32–127, hier I, 13, S. 51 f.) und der ›*Formulae Senoneses*‹ (Cartae Senonicae, ebd., S. 185–220, hier Nr. 50, S. 206 f.), nicht zuletzt auf Grund der strukturellen Ähnlichkeiten zwischen Affatomie und dem Rechtsakt der Mittlerschaft einen Zusammenhang herstellt, siehe: SCHERNER, Salmansschaft (wie Anm. 21), S. 21–23 (hier eine Problematisierung), S. 47–51, 96 f.; SCHMIDT-RECLA, Hand (wie Anm. 24), S. 129–193. Zur rechtshistorischen Auswertung des Kapitulars siehe: SCHERNER, Salmansschaft (wie Anm. 21), S. 74–85; SCHMIDT-RECLA, Hand (wie Anm. 24), S. 180–190.

67) Für eine Bekanntheit des Kapitulars wenigstens in Weißenburg spricht dessen Aufnahme in die ›*Collectio capitularium Weissenburgensis*‹ in: Sélestat, Bibliothèque Humaniste, 14 (104), fol. 141v–145v, dort fol. 142v, die ersten acht Worte der Rubrik stehen noch auf fol. 142r. Eine Transkription der entsprechenden Passage der Handschrift demnächst auch auf <http://capitularia.uni-koeln.de/>. Ich bedanke mich bei Sören KASCHKE für Hinweise hierauf. Siehe zur Weißenburger Abschrift des Kapitulars: Hubert MORDEK, Weltliches Recht im Kloster Weissenburg/Elsaß: Hinkmar von Reims und die Kapitulariensammlung des Cod. Sélestat, Bibliothèque Humaniste, 14 (104), in: Litterae medii aevi. Festschrift Johanne Autenrieth, hg. von Michael BORGOLTE/Herrad SPILLING, Sigmaringen 1988, S. 69–85, bes. S. 73.

68) Heinrich TIEFENBACH, Ein übersehener Textzeuge des Trierer Capitulars, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 39 (1975), S. 272–310, bes. S. 293–310; Abdruck des ›Trierer Capitulare‹ auf S. 272–310. Siehe hierzu auch: Die Kapitulariensammlung des Ansegis, hg. von Gerhard SCHMITZ (MGH Capit. N. S. 1), Hannover 1996, S. 368 f. Die Übergabe heißt im Trierer Capitular *sala* und die *fideiussores* sind mit *burigun* übersetzt.

Kapitulars von 818/19 mit der Schenkung für das Seelenheil<sup>69</sup>). Der eigentliche Rechtssatz regelt nicht nur die Übergabe einer Seelenheilschenkung an verehrungswürdige Orte, sondern auch an Verwandte des Schenkers oder jeden anderen, der ihm beliebt.

Der »erbrechtliche Kontext« der Bestimmung ist bereits diskutiert worden<sup>70</sup>), wobei die diffizile Diskussion über die Frage, die von der Rechtsgeschichte wie von der Diplomatie gleichermaßen geführt wird, ob Schenkungen rechtssystematisch Testamente oder erbrechtliche Verfügungen darstellen und ob es sich bei den Schenkungen um Verfügungen von Todes wegen handelte, nicht behandelt worden ist<sup>71</sup>). Auch für die vorliegende Fragestellung sind diese Debatten nicht erheblich. Gleichwohl lässt sich feststellen, dass das Kapitular Ludwigs des Frommen die Schenkung für das Seelenheil zwar im Zusammenhang mit dem Erbe behandelt, dessen Eingangsformulierung die Schenkung für das Seelenheil jedoch deutlich als eigenen Rechtsvorgang kennzeichnet. Ein Zusammenhang

69) *Capitula legibus addenda* (818/819), hg. von Alfred BORETIUS (MGH Capit. 1), Hannover 1883, Nr. 139, S. 280–285, hier c. 6, S. 282: 6. *Ut omnis homo liber potestatem habeat, ubicumque voluerit, res suas dare pro salute animae suae. Si quis res suas pro salute animae suae vel ad aliquem venerabilem locum vel propinquo suo vel cuilibet alteri tradere voluerit, et eo tempore intra ipsum comitatum fuerit in quo res illae positae sunt, legitimam traditionem facere studeat. Quodsi eodem tempore quo illas tradere vult extra eundem comitatum fuerit, id est sive in exercitu sive in palatio sive in alio quolibet loco, adhibeat sibi vel de suis pagensibus vel de aliis qui eadem lege vivant qua ipse vivit testes idoneos, vel si illos habere non potuerit, tunc de aliis quales ibi meliores inveniri possint; et coram eis rerum suarum traditionem faciat et fideiussores vestiturae donet, qui ei qui illam traditionem accipit vestituram faciat. Et postquam haec traditio ita facta fuerit, heres illius nullam de praedictis rebus valeat facere repetitionem; insuper et ipse per se fideiussionem faciat eiusdem vestiturae, ne heredi ulla occasio remaneat hanc traditionem immutandi, sed potius necessitas incumbat illam perficiendi.*

70) LANDAU, Ludwig (wie Anm. 66).

71) Die rechtshistorische Auseinandersetzung diskutiert diesen Sachverhalt im Rahmen der Mittlerschaft gar nicht, sie geht immer davon aus, dass der Mittler eine letztwillige Verfügung umsetzt, siehe: SCHERNER, Salmansschaft (wie Anm. 21). Allgemein zur Frage der Schenkungsurkunden als Testament: Brigitte KASTEN, Erbrechtliche Verfügungen des 8. und 9. Jahrhunderts. Zugleich ein Beitrag zur Organisation und zur Schriftlichkeit bei der Verwaltung adeliger Grundherrschaften am Beispiel des Grafen Heccard aus Burgund, in: ZRG Germ. 107 (1990), S. 236–338. Die Problematik ergibt sich auch daraus, dass es eine rechtsgeschichtliche Diskussion darüber gibt, ob die Leges das Individualeigentum kannten, siehe für einen kurzen Überblick: Peter LANDAU, Rechtsübertragungen an Grund und Boden in den Volksrechten, in: Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, hg. von Gerhard DILCHER/Eva-Maria DISTLER, Berlin 2006, S. 487–494. Eine ältere Abhandlung, die auch die Urkunden miteinbezieht: Dietrich JOSWIG, Die germanische Grundstücksübertragung, Frankfurt (Main) u. a. 1984, bes. S. 99–149. Die Problematik in Bezug auf das alemannische Recht und die St. Galler Urkunden bearbeitet: Doris HELLMUTH, Frau und Besitz. Zum Handlungsspielraum von Frauen in Alemannien (700–900), Sigmaringen 1998, S. 63–76. Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung, die sich auch auf die hier herangezogenen Kapitularien und weitere urkundliche Quellen bezieht, ist: SCHMIDT-RECLA, Hand (wie Anm. 24), S. 129–312 (dort auch weitere Literatur).

mit dem Erbe ergibt sich in erster Linie durch die Vorgabe, dass die einmal gemachte Schenkung vor dem Zugriff der Erben geschützt sein solle.

Für die Frage, inwiefern die mit der Schenkung in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen Teil eines lokalen Gemeinschaftshandelns sind, sind in erster Linie die Bestimmungen zum Vorgehen bei der Übergabe aufschlussreich. Die Übergabe konnte nämlich auf zwei verschiedene Weisen durchgeführt werden, abhängig davon, wo der Schenker sich aufhielt. Befand er sich in seinem eigenen *comitatus*, sollte er eine gesetzmäßige Übergabe vollziehen (*legitimam traditionem facere*). Wenn er sich jedoch außerhalb seines *comitatus*, das heißt auf Heerfahrt oder am Hof oder an jedem beliebigen anderen Ort befand, dann sollte er geeignete Zeugen unter seinen *pagenses* oder anderen, die nach seinem Gesetz lebten, hinzuziehen. Wenn er auch solche nicht hinzuziehen konnte, sollte er die Bestmöglichen (*meliiores*), die dort gefunden werden konnten, zu Zeugen nehmen. Vor den Zeugen sollte er die Übergabe seines Vermögens leisten und Bürgen (*fideiussores*) stellen, die demjenigen, der jene Schenkung annimmt, die Vestitur leisten beziehungsweise – wie im lateinischen Original steht – »leistet«<sup>72)</sup>. An die Ausführungen über das rituelle Vorgehen schließt das Kapitular die Forderung an, dass eine Schenkung, die auf jene Weise vorgenommen wurde, von den Erben nicht zurückgefordert werden konnte.

Das Kapitular illustriert die Sorge um die Legitimität von Schenkungen für das Seelenheil. Schenkungen kamen wohl unter besonderen Legitimitätsdruck, wenn sie nicht innerhalb der lokalen Rechtsgemeinschaft vorgenommen werden konnten. Daher musste bei der Abwesenheit des Schenkers aus dem *comitatus* seine Schenkung durch eine besondere Rechtspraxis der Übergabe des Gutes an Bürgen vor Zeugen gefestigt werden. So musste der Schenker vor Zeugen mehrere *fideiussores* auswählen, die dem zu Beschenkenden die Schenkung übergeben sollten. Interessanterweise wechselt die lateinische Version, wenn sie von der Vestitur des Beschenkten durch die *fideiussores* spricht, grammatikalisch falsch vom Plural in den Singular. Bedenkt man die Beschreibung des Rechtshandelns in Egilhers Urkunde, lässt sich vermuten, dass sich hinter der falschen Grammatik kein Fehler verbirgt, sondern vielmehr die Tatsache, dass bedacht wurde, dass nur einer und eben nicht alle *fideiussores* die Übergabe der Schenkung an das Kloster durchführen müssen.

Die normative Forderung sieht neben der Einsetzung und Beauftragung der *fideiussores* zur Absicherung der Schenkung die Zeugenschaft als weiteres Sicherungsmittel an. Bei der Bestimmung der Zeugen, die dem Rechtsakt beiwohnen sollten, schlägt die

72) Auch in der Version der ›*Collectio capitularium Weissenburgensis*‹, in: Cod. Sélestat 14 (104) (wie Anm. 67), fol. 142v wechselt der Text von der Pluralform (*fideiussores*) zur Singularform (*faciat*). Das Kapitular wird auch in die Kapitulariensammlung des Ansegis aufgenommen. Sie scheint den Fehler allerdings aufzulösen: Kapitulariensammlung des Ansegis (wie Anm. 68), IV, 18, S. 630 (das ganze Kapitel befindet sich auf S. 629 f.), dort heißt es: [...] *et coram eis rerum suarum traditionem faciat et fideiussores vestituræ donet ei, qui illam traditionem accipit, ut vestituram faciat*.



Regelung ein auf deren Herkunft aus verschiedenen Rechtskreisen bezogenes konzentrisches Vorgehen vor: Am ehesten sollen *pagenses* als Zeugen herangezogen werden, dann Zeugen, die nach dem gleichen Recht leben, und schließlich können auch diejenigen genommen werden, die bestmöglich sind<sup>73</sup>). Die Bestimmung setzt damit voraus, dass möglichst diejenigen einbezogen werden, die die lokalen Verhältnisse oder wenigstens die jeweiligen Rechtsvorschriften kannten.

Im Kapitular wird der Übergabeakt so in erster Linie als ein Gemeinschaftshandeln konzipiert, durch welches die Erfüllung der Wünsche des Schenkers gewährleistet werden sollte. Durch die öffentlich vollzogene und gemeinschaftlich bezeugte Einsetzung von *fideiussores* wurde den Erben sowie dem Mittler eine Zuwiderhandlung gegen die Wünsche des Schenkers und eine Entfremdung des Schenkungsgutes erschwert. Ein Nebeneffekt war der gleichzeitige Schutz der Ansprüche des Beschenkten<sup>74</sup>).

Während die Schenkung durch Dritte als Rechtshandlung im Kapitular von 818/19 genau vorgeschrieben wird, wird der Rechtsvorgang bei Anwesenheit im *comitatus* kaum erklärt. Er wird nur dadurch qualifiziert, dass er rechtmäßig (*legitimam*) vollzogen werden muss. Die Forderung nach rechtmäßigem Vollzug ist von der Forschung auf ein Kapitular von 803 bezogen worden, das sich wie das Kapitular von 818/19 unter anderem mit der Schenkung durch Dritte befasst<sup>75</sup>). In jenem wurde bestimmt, dass Schenkungen für das Seelenheil vor legitimen Zeugen geschehen müssen, und gleichzeitig eine Sonderregelung für Schenkungen von Heerfahrern eingeführt<sup>76</sup>). Schenkungen, die auf Heerfahrt erfolgten, sollten nicht anfechtbar sein. Heerfahrern wurde zudem erlaubt, eine Schenkung durch Dritte durchzuführen, die der Schenker bei seiner Rückkehr vom Mittler zurückerfordern konnte oder, falls der Mittler verstorben war, von denjenigen Zeugen zurückerhalten sollte, vor denen er die Schenkung vollzogen hatte. Es lässt sich also vermuten, dass eine mehr oder minder lokale Herkunft der Zeugen implizit mitgedacht wurde, da sie zum einen die Eigentumsverhältnisse vor Ort kennen und zum anderen wiederauffindbar sein mussten, um die durch das Kapitular geforderte Rückerstattung bei Versterben des Mittlers als richtig zu bezeugen. Falls die Rückerstattung vor Zeugen ebenfalls fehlschlug, sollten die Erben das Gut rechtmäßigerweise zurückerhalten.

73) Die Eignung der Zeugen wird auch in CL 219, S. 27 aufgegriffen, dort wird dokumentiert, dass die Schenkung *coram idoneis testibus* stattgefunden habe.

74) Zur Absicherung der Interessen der Empfänger auch schon: HEUSELER, Institutionen (wie Anm. 21), S. 222.

75) Vgl. SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 81–83.

76) Capitulare legibus additum (803), in: MGH Capit. 1 (wie Anm. 69), Nr. 39, S. 111–114, hier c. 6, S. 113 f.: 6. *Qui res suas pro anima sua ad casam Dei tradere voluerit, domi traditionem faciat coram testibus legitimis; et quae actenus in hoste factae sunt traditiones, de quibus nulla est questio, stabilis permaneat. Si vero aliquis alii res suas tradiderit et in hoste profectus fuerit, et ille cui res traditae sunt interim mortuus fuerit, qui res suas tradidit, cum reversus fuerit, adhibitis testibus coram quibus traditio facta est res suas recipiat; si autem et ipse mortuus fuerit, heredes eius legitimi res traditas recipiant.*

### III.2. Die Übereinstimmung von normativen Vorgaben zur Seelenheilschenkung von Heerfahrern und dem Vorgehen in den Urkunden

Um die Umsetzung und Implementierung der unter anderem in den Kapitularien vorangetriebenen karolingischen Reform rankt sich eine lange wissenschaftliche Diskussion, ist bei vielen der in ihrem Rahmen erlassenen Normen doch nicht klar, ob und wie sie je verwirklicht wurden<sup>77</sup>). Betrachtet man allerdings die urkundlich belegten prospektiven Seelenheilschenkungen von Heerfahrern in Bezug auf die Seelenheilschenkungen vor dem normativen Hintergrund zeigen sich Verbindungen zwischen Rechtswirklichkeit und normativer Setzung. Eine Schenkung, an der sich solches verdeutlicht, können wir dem Lorscher Cartular entnehmen. Es enthält die Urkunde eines Riphwin, der, bevor er in den Krieg zog, seinem Bruder Giselhelm seine Güter übergab, und zwar mit der Bestimmung, dass Giselhelm, falls Riphwin nicht heimkehre, dessen Güter dem Lorscher Kloster übergeben solle. Wenn er aber zurückkomme, so solle sein Bruder Giselhelm das ihm anvertraute Gut zurückgeben<sup>78</sup>). Die Verbreitung der Praxis, Gut während der Kriegsfahrt einem anderen anzuvertrauen, der im Falle des Todes des Überträgers eine Schenkung machen soll, ist auch aus einer Urkunde aus dem sogenannten Goldenen Buch von Prüm zu entnehmen, die aus der hier betrachteten Region stammt. Mit der Urkunde restituiert Ludwig der Fromme einem Folkwin aus Meinborn im Engersgau seine vom

77) Die Literatur zu dieser Diskussion ist nahezu uferlos, hier nur einige der Stimmen, dort auch die ältere Literatur: Rosamond MCKITTERICK, *The Frankish Kingdoms under the Carolingians 751–987*, London/New York 1983, S. 100; Janet NELSON, *Legislation and Consensus in the Reign of Charles the Bald*, in: *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society. Studies Presented to J. M. Wallace-Hadrill*, hg. von Patrick WORMALD/Donald BULLOUGH/Roger COLLINS, Oxford 1983, S. 202–227, hier S. 210; Hubert MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, in: *Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen*, ausgewählt zum 60. Geburtstag, Frankfurt (Main) u. a. 2000, S. 55–80, hier S. 74–79; Thomas M. BUCK, *Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814)*, Frankfurt (Main) u. a. 1997, S. 10. Zur Frage der Widerspiegelung der Realität in Rechtsquellen siehe außerdem: Franz J. FELTEN, *Konzilsakten als Quellen für die Gesellschaftsgeschichte des 9. Jahrhunderts*, in: *Herrschaft, Kirche, Kultur. Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift Friedrich Prinz*, hg. von Georg JENAL, unter Mitarbeit von Stephanie HAARLÄNDER, Stuttgart 1993, S. 177–202. Immer noch grundlegend für das Verständnis der Kapitularien: François Louis GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?*, Darmstadt 1961. Siehe außerdem: Arnold BÜHLER, *Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *AfD* 36 (1986), S. 305–501.

78) CL 257, S. 43: *Ego Riphuuinus, in Longobardiam cum d(omi)no meo iam dicto rege iturus, tradidi Giselhelmo germano meo omnem rem proprietatis meę quam uisus fui in Basinsheim habere, in ea ratione ut si non rediero in patriam nostram, eandem rem meam traderet ad sanctum dei mem. Nazarium. Si uero reuerterer, resignaret m(ib)i traditionem meam.* Zu Riphwin siehe: INNES, *State* (wie Anm. 3), S. 147–152, bemerkenswert ist im Weiteren die Tatsache, dass die Urkunde nicht von einem regulären Schreiber ausgeführt worden ist, siehe: ebd., S. 147. Für eine andere als Innes' Interpretation siehe: GOCKEL, *Königshöfe* (wie Anm. 15), S. 260–262.

Fiskus eingezogenen Güter. Zur Einziehung der Güter kam es wie folgt: Folkwin hatte, bevor er auf Slawenfeldzug ging, die Güter dem kaiserlichen *cartolarius* Teuthard<sup>79)</sup> mit der Bedingung übergeben, diese nach seiner Rückkehr vom Feldzug zurückzuerstatten oder bei seinem Tod für sein Seelenheil zu schenken. Als Folkwin jedoch vom Kriegszug zurückkehrte, war Teuthard verstorben und Folkwins Gut vom Fiskus eingezogen. Ludwig ließ den Fall durch seinen Vasallen Haguno<sup>80)</sup> untersuchen und erstattete, da Folkwin zu Recht geklagt hatte, mit der in das Prümer Cartular eingetragenen Urkunde das Gut zurück<sup>81)</sup>. Das Vorgehen weist Parallelen zu den idealtypischen Vorgaben des Kapitulars von 803 auf. Folkwins Übergabe seiner prospektiven Schenkung an den *cartolarius* Teuthard dokumentiert darüber hinaus, dass nicht nur, wie durch Riphwin geschehen, Verwandte als Mittler eingesetzt werden konnten, sondern auch vertrauenswürdige andere.

Der Vergleich der Urkunden mit den Bestimmungen der Kapitularien illustriert, dass zentral beschlossene Normen und lokale Gewohnheiten ineinandergriffen und aufeinander bezogen waren<sup>82)</sup>, auch wenn die Ähnlichkeiten eher struktureller Art sind. Zwischen den spezifischen von der Zentrale vorgegebenen Rechtsnormen und den lokalen Rechtspraktiken müssen daher Zusammenhänge bestanden haben.

79) Philippe DEPREUX, *Prosopographie de l'entourage de Louis le Pieux (781–840)*, Sigmaringen 1997, Nr. 264, S. 386 nimmt an, dass Teuthard ein Archivar am Hofe Ludwigs war. Siegfried EPPERLEIN, Die sogenannte Freilassung in merowingischer und karolingischer Zeit. Ein Beitrag zur frühmittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftspolitik, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 4 (1963), S. 92–109, bes. S. 105, Anm. 71 hingegen nimmt an, dass Teuthard ein durch Schatzwurf Freigelassener war. Zur Freilassung siehe auch: Stefan ESDERS, Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im frühen Mittelalter, Ostfildern 2010, hier bes. S. 20 f. zu den *cartularii*.

80) DEPREUX, *Prosopographie* (wie Anm. 79), Nr. 135, S. 229.

81) *Mittelrheinisches Urkundenbuch. Urkundenbuch zur Geschichte der, jetzt die preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Territorien* 1, Coblenz 1860, Nr. 53, S. 59 f.: [...] *notum sit uobis quia quidam homo nomine fulquinus de pago erisgoe et de uilla meineburo nostram adiit clemenciam innotuit mansuetudini nostrae. qualiter dum in dei et nostra utilitate contra sclauos peregere deberet res suas proprias quas habeat teuthardum quondam cartolarium nostrum tradidit. ea uidelicet condicione. ut si domno auxiliante de illo itinere reuenteretur. easdem res suas illi redderet. et si uitam presentem in illo exercitu amitteret. pro eius anima iam dictas res daret. sed dum ipse de eadem expeditione fuisset reuersus defunctum inuenit eundem theuthardum etiam omnes res illas quas idem fulquinus modo superius comprehenso illi delegauerat in iuris nostri uestituram habere acceptam. Idemque obnixit deprecans in nostra aelemosina hoc inquirere iuberemus. utrum. Ueritas ita esset an non. nos uero eius petitioni propter diuinum amorem renuere noluiimus. sed libuit nobis pocius hagunonem uasallum nostrum hanc rem inuestigare precipere. qui nobis renuncians per omnia ita uerum esse sicut dicebat. Ob hoc placuit nobis. ut idem fulquinus prefatus res in nostra aelemosina iterum sibi obtineret. [...].* Siehe auch: Das »Goldene Buch« von Prüm (*Liber aureus Prumensis*). Faksimile, Übersetzung der Urkunden, Einband, hg. von Reiner NOLDEN, Prüm 1997, Nr. 33, S. 286; hier auch das Faksimile der Urkunde auf fol. 40b, S. 92, sowie jetzt: D LdF 196, hg. von Theo KÖLZER (MGH DD Die Urkunden der Karolinger 2), Wiesbaden 2016, S. 483 f., ich danke Britta Mischke für den Hinweis.

82) Siehe hierzu auch: INNES, *State* (wie Anm. 3).

### III.3. Gründe für die Schenkung durch Mittler

Folgt man den Bestimmungen der Kapitularien, sind zwei Gründe für die Schenkung durch Mittler anzunehmen, entweder die bevorstehende Heerfahrt oder die Abwesenheit aus dem *comitatus*. Während Riphwins und Folkwins Urkunden mit den Vorschriften des Kapitulars von 803 für die Schenkung im Falle einer Heerfahrt einhergehen, ergeben sich aus Egilhers Urkunde hierfür keine Anhaltspunkte. Auch eine Ausstellung auf Grund der Abwesenheit aus seiner lokalen Rechtsgemeinschaft, die das Kapitular von 818/19 erwähnt, scheint wenig wahrscheinlich. Zwar lässt sich nicht endgültig nachvollziehen, ob sich Egilher auf Grund der Heimatferne für eine Schenkung durch Mittler entschied, denn seine Urkunde hat kein Actum, dagegen würde jedoch sprechen, dass sich das Rechtsritual vor allen Freien (*omnes ingenui*) aus fünf Ortschaften vollzog. So wenig sich aus Egilhers Urkunde erschließen lässt, aus welchen Gründen er Mittler einschaltete und nach welchen Kriterien er die Mittler auswählte, so wenig lässt die Formelhaftigkeit der Urkunden insgesamt Aussagen hierüber zu<sup>83</sup>). In einigen Fällen mag die erhebliche Größe der Schenkung oder der Fakt, dass das Gesamteigentum geschenkt wurde, dafür sprechen, dass die Schenkung mit einem besonderen Sicherungsakt vollzogen wurde<sup>84</sup>). Manchmal sind die Schenkungen allerdings so klein, dass wiederum angenommen werden kann, dass sich der Aufwand nicht lohnte oder möglicherweise praktische Gründe wie zum Beispiel Krankheit dagegen sprachen, für ihre Übergabe zum Kloster zu reisen<sup>85</sup>). Sicherlich ist die Heerfahrt, die Riphwins Schenkung motivierte, nicht der einzige Grund für eine Schenkung durch Mittler, so finden sich im Corpus immerhin mehrere Fälle, in denen Frauen Mittler einsetzten, womit die Heerfahrt als Grund automatisch ausfällt<sup>86</sup>).

Komplex ist der Fall einer Seelenheilschenkung durch Adalrichus an Fulda, die dieser für Oto vollzieht. Das Gut, das zur Schenkung kam, hat Oto dem Mittler anscheinend jedoch nicht selber aufgetragen, er hat es vielmehr vom *comes* Udalrich – dessen Rolle im Rechtshandeln nicht weiter zu rekonstruieren ist – zur Übergabe übertragen bekommen<sup>87</sup>). Es lässt sich nur darüber spekulieren, dass hier ein Konfliktfall durch den *comes* gelöst wurde, der zur Übertragung des Gutes auf den Mittler führte.

83) Das Freisinger Material lässt weitergehende Schlüsse zu, siehe: KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 6), S. 85–92.

84) Besondere Größe der Schenkung zum Beispiel: CL 730, 809, 198; CDF 220/221; TW 247. Gesamteigentum zum Beispiel: CL 722, 818; TW 127, 175, 201.

85) Zum Beispiel: CL 388, 403, 503, 527, 579; TW 86, 100.

86) Zum Beispiel: CL 349, 403, 824; TW 87, 175.

87) CDF 148, S. 83: [...] *ego Adalrichus dono pro remedium Otoni ad monasterium quod dicitur Fulda [...] ubi Baugulfus abba una cum monachis suis ibidem regulariter degentibus donatumque in perpetuum esse uolo hoc est in pago Alsacine in uillis denominatis .i. ad Beara in Alabrunnen in Hirtunghaim in Hiuatunghaim et in Beroldashaim .i. tam terris campis pratis [...] quantumcumque supra dictus Voto in ipsa marca conquesiui et quod Vodalrichus comis mihi pro anime sue tradidit totum et integrum a die presente ad ipso sancto loco trado atque transfundo ea ratione ut a die presente ipsa casa dei uel congregatio eius haec omnia*

Dass die Wahl, die Schenkung durch Mittler durchzuführen, manchmal nicht auf die Schenkung an ein Kloster beschränkt war, belegt ein Fall, in dem der Schenker sein Seelenheil nicht nur in die Hände eines Klosters legen wollte. So hat sich eine Schenkungs-urkunde im Fuldaer Cartular erhalten, in der Irminolf die Hälfte seines Eigentumes durch Folcrad und Agilolf in Worms an Fulda schenken ließ, während eine weitere Urkunden- abschrift im Lorscher Cartular enthalten ist, in der Folcrad und Arnold anscheinend die andere Hälfte an Lorsch schenkten<sup>88)</sup>.

Manchmal dürfte zudem ein Praktikabilitätsgedanke hinter der Übertragung der Schenkungen mehrerer Schenker durch einen Akt stehen. So übergaben Hiltolf und Thiotbert mit einer Urkunde an Weißenburg Alboins Gesamtbesitz in Dauendorf sowie die Hälfte dessen, was Engiltrud dort besaß<sup>89)</sup>. In welcher Beziehung Engiltrud zu Alboin oder den beiden Mittlern stand oder ob es sich bei einem Teil der Schenkung einfach um ihren früherern Besitz handelt, bleibt völlig unklar.

#### III.4. Wer waren die Mittler?

Während in einigen der bisher vorgestellten Urkunden das Gut einem Verwandten an- vertraut wurde, geben insgesamt nur wenige Urkunden Hinweise auf ein Verwandt- schaftsverhältnis zwischen Schenker und Mittler<sup>90)</sup>. Auch der normative Text gewährt die Möglichkeit, dass die Schenkung jeder beliebigen Person übergeben werden kann. Ins- besondere bei den Zeugen spielt im normativen Text nicht die Verwandtschaft, sondern die Gemeinschaft der *pagenses*<sup>91)</sup> beziehungsweise die gemeinsame Rechtszugehörigkeit eine Rolle. Der vom Kapitularienrecht zugrunde gelegten Logik des Schutzes der Schen- kung vor Erbansprüchen durch die Einsetzung durch Mittler folgend, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass das Kriterium der Verwandtschaft bei der Auswahl der Mittler weniger eine Rolle gespielt haben dürfte. Obwohl Verwandte durchaus als Mittler in Frage kamen, dürfte es Fälle gegeben haben, in denen durch die Einsetzung von Mittlern

*teneant atque possideant [...]. Adalrichi qui hanc donationem fieri rogavit.* Weder Oto noch Vodalrich tauchen in der Zeugenliste auf.

88) UBF 50; CL 2076.

89) TW 24, S. 205: *Tradicio quam tradiderunt Hiltolfus et Thiotbertus pro animam Alboino in pago Alisacinsæ. [...] Igitur ego Hiltolfus et Thiotbertus tradiderunt per manum potestatiuam coram testibus pro animam Alboino ad partem sancti Petri ipsius monasterii in pago Spirensis in uilla qui uocatur Taukendorf quicquid in ipsa uilla uel in marca uisus sum habere [...], et quicquid Engildrud habuit de medietate in ipsa marca, in ea uero ratione ut ipsa casa dei uel agentes eius rem superius denominatam hoc habeant tenean[t] adque possideant [...].*

90) Vgl. Anm. 123.

91) Zur *pagus*- und *comitatus*-Struktur am Rhein siehe: INNES, State (wie Anm. 3), S. 121. Der *pagus* muss aus seiner Sicht keine administrative Einheit gewesen sein, aber durchaus eine soziale Einheit, da er auf lokaler Ebene mit kollektiven Handlungen korrespondiert.

die Schenkung garantiert und Ansprüche der potentiell erbberechtigten Verwandtschaft abgewehrt werden sollten. Deshalb soll im Weiteren, soweit keine anderen Indizien vorliegen, nur dort eine Verwandtschaft angenommen werden, wo sie explizit angeführt wird<sup>92</sup>). Schon bei der ältesten Urkunde aus dem gesamten Corpus, die einen Mittlungsakt verzeichnet, spielt die biologische Verwandtschaft keine Rolle, vielmehr übergab Rodoin irgendwann zwischen 727 und 736 seinem Mitbruder (*frater in Christo*) Ebroin vor der Klosterkirche in Weißenburg die Hälfte seines Eigentums in die Hände und bat ihn, die Schenkung für ihn zu vollziehen<sup>93</sup>). Bei dieser durch Mittler vollzogenen Schenkung kann nur der Sicherungsaspekt eine Rolle gespielt haben, denn die Einsetzung des Mittlers geschieht aus der Klostersgemeinschaft heraus im Kloster Weißenburg. Zwar gibt die Schenkung damit keinen direkten Hinweis darauf, wie in lokalen Gesellschaften verfahren wurde, sie gibt aber Aufschluss darüber, dass Mittler anscheinend aus der eigenen sozialen Bezugsgruppe kamen. Nach ähnlichen Kriterien wählte auch Gerhart seinen Mittler, er beauftragte seinen Freund (*amici mei*) Hramuolf mit einer Schenkung<sup>94</sup>).

Trotz dieser Anhaltspunkte lässt sich die Frage nach der Personengruppe, die als Mittler in Frage kam, nicht eindeutig klären, Verwandte werden hin und wieder genannt<sup>95</sup>). Ein regionaler Amtsträger als Mittler kommt mit dem *comes*<sup>96</sup>) nur einmal vor. Ebenfalls nur einmal wird ein Freund als Mittler benannt<sup>97</sup>). Einige Urkunden scheinen zudem darauf hinzudeuten, dass Nachbarn als Mittler bestimmt wurden<sup>98</sup>).

Auch Frauen konnten als Mittlerinnen agieren. So übergab im Jahr 779 Uoda an Lorsch das Erbe ihres Vaters und ihrer Mutter im Verbund mit dem, was sie von ihrer

92) BESELER, Salmannen (wie Anm. 21), S. 281–283 ist der Ansicht, dass es sich bei den Salmannen nicht um Verwandte handelt. KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 6), S. 83 f., bes. S. 84 mit Anm. 74 geht eher von einem Verwandtschaftsverhältnis aus. Er nimmt an, dass die seit 806 nachweisbaren *fideiussores* eine fränkische Institution sind, die in der Regel bis 816 nur in Konfliktfällen eingeschaltet wurde. Erst nach 816 gebe es dann Anzeichen für in dieser Weise vollzogene Traditionen, bei denen sich kein zugrunde liegender Konflikt nachweisen lässt. Prosopographisch-genealogische Methoden sollen hier nicht zur Anwendung kommen, um eine mögliche Verwandtschaft nachzuweisen. Zu den grundsätzlichen Problemen der besitzgeschichtlich-genealogischen Methode: Ludwig HOLZFURTER, Untersuchungen zur Namensgebung im früheren Mittelalter nach den bayerischen Quellen des achten und neunten Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 45 (1982), S. 1–21. Für eine positive Einschätzung: Hans-Werner GOETZ, Zur Namengebung in der alamannischen Grundbesitzerschicht der Karolingerzeit. Ein Beitrag zur Familienforschung, in: ZGORh 133 (1985), S. 1–41.

93) TW 247, S. 487–489: *Ego itaque Chrodoinus in dei nomen pro anime mei remedium uel pro eterna retributionis in futuro dono donatumque in perpetuum esse uolo ad monasterium Uuizenburgo, ubi uir uenerabilis Erloaldus abba praesenti tempore esse uidetur, id est donationem uel traditionem quod per manus Ebroine in Christo fratrum eum fieri rogauit.*

94) CDF 220/221.

95) Vgl. Anm. 123.

96) CDF 451.

97) CDF 220/221.

98) CL 275; CDF 228.

Schwester mit dem Auftrag erhalten hatte, es für deren Seelenheil zu spenden<sup>99</sup>). Hier könnte die Verwandtschaft überhaupt erst die Möglichkeit eröffnet haben, dass eine Frau als Mittlerin schenken konnte<sup>100</sup>). Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Frauen in anderen Fällen Mittlerinnen sein konnten. Im Urkundenbestand von Lorsch hat sich eine Urkunde erhalten, in der vier Mittler genannt werden, unter denen sich mit Wolfsuint auch eine Frau findet<sup>101</sup>). Die Anzahl von vier Mittlern ist relativ groß, häufiger werden nur ein oder zwei Mittler erwähnt<sup>102</sup>).

In einigen Fällen treten Priester<sup>103</sup>) oder andere Geistliche<sup>104</sup>) als Mittler auf. In der Regel scheint sich in diesen Fällen das Rechtsgeschäft nicht von den anderen zu unterscheiden. Wiederum weisen die Weißenburger Urkunden eine Besonderheit auf, denn in das Cartular sind drei Urkunden eingefügt, die Schenkungen von Geistlichen verzeichnen, die tradieren, was ihnen durch das *wadium* übergeben wurde<sup>105</sup>). Die Mittlerschaft durch *wadium* ist für das vorliegende Corpus nur in jenen Urkunden zu finden. Über die Gründe für die bemerkenswerte »Häufung« lässt sich nur spekulieren. Obwohl die Urkunden nicht vom gleichen Schreiber geschrieben wurden, könnte die Übergabe des *wadium* möglicherweise Teil einer sozusagen urkundengelehrten Version des Rechtsaktes entsprechen, den die geistlichen Mittler als konstitutiv ansahen<sup>106</sup>).

99) CL 198, S. 18 f.: *In Christi nomine ego Voda deo sacrata pro remedio anime meę [...] hoc est rem meam in Pago Rinahgowe, in locis nuncupatis Thornheim, et Elimarsbach, et Erifeldon quidquid in istis locis de parte genitoris mei Theutacar, et genitricis meę Freiheidę legibus obuenuit, nec non et quod mihi soror mea Folcheith pro anima illius ut traderem delegauit ad integrum pro omnium nostrorum salute [...]*.

100) So auch möglicherweise die Schenkung Dietlinds für ihren Sohn (CL 253). Allgemein zu den Schenkungen von Frauen, allerdings bezogen auf die süddeutschen Urkunden, siehe: Brigitte POHL-RESL, *Vorsorge, Memoria und soziales Ereignis. Frauen als Schenkerinnen in den bayerischen und alemannischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts*, in: *MIÖG* 103 (1995), S. 265–287, auch sie verweist auf Frauen als Mittlerinnen für ihre Verwandten, S. 283 f.

101) CL 809.

102) Die Anzahl der Mittler verteilt sich, wenn man sich auf die Urkunden, die die Formel *tradidit* [...] *ut traderem* oder eine ähnliche Formel enthalten, bezieht (siehe hierzu S. 155–157, bes. auch Anm. 122), wie folgt: Ein Mittler findet sich in: CL 285, 301, 309, 328, 349, 388, 403, 422, 494, 495, 498, 503, 506, 511, 513, 543, 579, 585, 633, 681, 719, 752, 777, 843, 883, 908, 936, 1004, 1073, 1029; TW 71, 86, 87, 100, 134, 143, 175, 201, 212, 219, 247, 249; CDF 148, 229, 317, 345, 353, 548, 586; zwei Mittler: CL 206, 275, 356, 361, 431, 453, 513, 518, 527, 701, 722, 760, 770, 786, 803, 818, 824, 902, 1063, 1241, 2076; TW 127, 152; CDF 317, 451; drei Mittler: CL 223; CDF 228, 510; vier Mittler: CL 809; fünf Bürgen, von denen nur einer Bote sein soll: CL 730.

103) Zum Beispiel: CL 722, 730, 760; TW 71, 134, 212.

104) Zum Beispiel: TW 143, 152, 247.

105) TW 134, S. 338: *Igitur ego in dei nomen Liudoldus presbiter dono ad monasterium Uuizenburg quicquid mihi Thancolfus per uadium suum tradidit coram testibus, ut et ego tradidissem in elemosina eius ad casa sancti Petri quod est constructum super fluuio Lutra [...]*. Für eine Erklärung siehe: HUMMER, *Production* (wie Anm. 1), S. 194 f., bes. Anm. 22.

106) Der Begriff *wadium* findet sich drei Mal in den Weißenburger Urkunden, siehe: TW 87, 134, 143. Die Übergabe des *wadium* im Rahmen von Besitztransaktionen findet sich auch in den Formulaesammlungen,



Während das *wadium* in den Quellen nur selten als konstitutives Symbol der Rechtsübertragung erwähnt wird, standen es und seine Zeichenhaftigkeit für die Besitzübertragung im Zentrum der Diskussion der älteren rechtshistorischen Forschung. Mit der Wadiation verband sich daher die Debatte um die Rechtsfähigkeit des Mittlers in Bezug auf das Schenkungsgut<sup>107)</sup>.

### III.5. Die rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten der Mittler auf das Schenkungsgut und die damit verbundenen ökonomischen Austauschprozesse

Die Frage, inwiefern der Mittler durch Besitztransfer auf ihn in den Austauschprozess der Schenkung einbezogen ist, ist auch im Rahmen der Analyse der Seelenheilschenkung in den lokalen Gemeinschaften von Bedeutung, da an ihr die Gründe für die Übertragungen und die Strategien des Umgangs mit Besitz auch außerhalb des direkten Beziehungsnetzes zwischen Kloster und Familien verdeutlicht werden können. Die ältere rechtsgeschichtliche Forschung hat in der Übergabe des Schenkers an den Mittler in der Regel eine Güterübertragung oder wenigstens einen Schuld- oder Haftungsvertrag gesehen<sup>108)</sup>. Karl Otto Scherner hat in seiner Studie zur Mittlerschaft aus den 1970ern indes gezeigt, dass es die unterschiedlichsten Formen der Rechte der Dritten gab, an welche die Schenkung übergeben wurde. Er hat sich daher dafür ausgesprochen, die Rechtsstellung des Mittlers eher von seiner Funktion aus zu deuten, das heißt, den individuell ausgestaltbaren Auftrag zur Güterverschiebung als Kern der Rechtsübertragung zu sehen<sup>109)</sup>. Dem ist in Bezug auf die grundsätzliche rechtliche Ausgestaltung des Auftrags des Mittlers zweifellos zu folgen. Dennoch, blendet man aus, dass der Mittler in einigen Fällen eben nicht nur Teil einer Rechtsbeziehung wird, sondern im Rahmen dieser auch – wenn auch nur befristeten – Zugriff auf das materielle Substrat der Rechtshandlung bekommt, bleibt eine wichtige Facette der sozialen Handlung und der Beziehungsbildung ausgeklammert. Deshalb ist die Frage nach der Sachherrschaft der Mittler nicht nur aus rechtshistorischer beziehungsweise rechtssystematischer Sicht interessant, sie führt gleichzeitig auf den Aspekt zurück, den die Forschung zu Schenkungen bislang als zentral angesehen hat, die Herausbildung eines sozialen Beziehungsnetzes durch die Transaktion von ökonomischen Werten<sup>110)</sup>.

siehe: HUMMER, Production (wie Anm. 1), S. 194 f., bes. Anm. 22. Aus rechtshistorischer Perspektive auch mit Bezug auf die Formulae: SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 50–66. KOHL, Gesellschaften (wie Anm. 6), S. 78 f. verbindet mit der Übergabe eines *wadium* in den bayerischen Quellen vor allem Konfliktfälle.

107) SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 50–66.

108) SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 102–105.

109) SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21).

110) Vgl. Anm. 9.

Befragt man die Urkunden konkret zum Aspekt der Sachherrschaft des Mittlers, geben sie nur selten Auskunft<sup>111</sup>). Die wenigen Hinweise belegen außerdem sehr unterschiedliche Arten des Zugriffs der Mittler auf das Gut. So gesteht eine allerdings Thüringen betreffende Urkunde aus Fulda dem Mittler nicht nur die Übergabe des Gutes zu, sondern auch die Möglichkeit des Tauschs des Gutes gegen Geld und dessen Übergabe an das Kloster<sup>112</sup>). Eine wie auch immer geartete Nutzung durch den Mittler darf wohl auch angenommen werden, wenn das Motiv der Übergabe von Schenkungsgut die Abwesenheit auf Grund der Heerfahrt war: So übertrug Riphwin in der bereits vorgestellten Urkunde seinem Bruder die Nutzung seines Gutes auf Zeit<sup>113</sup>). Durch die befristete Übergabe konnte der Schenker sein Seelenheil absichern, ohne dass das Schenkungsgut durch das Kloster vereinnahmt werden konnte.

Gerade in Hinsicht auf die Frage der Beziehungsherstellung durch Besitz und die damit verbundenen Besitzstrategien ist diese Feststellung bedeutend, hat doch die Forschung mit Blick auf die mit der Schenkung verbundenen Austauschprozesse betont, dass die Schenkenden in einigen Fällen durch die Wiederausgabe des Geschenks durch das Kloster de facto in Besitz des Schenkungsgutes blieben. Vor allem in den prekäreren Schenkungen und den Schenkungen, die als *beneficium* wiederausgegeben wurden, wurde die Möglichkeit für den Schenker gesehen, sich mit dem Kloster und den Heiligen zu verbinden, ohne das Schenkungsgut vollständig aus den Händen zu geben<sup>114</sup>). Solche Strategien – von der Forschung als »keeping-while-giving« bezeichnet – konnten auch Schenkungen durch Mittler betreffen: zum einen, indem der Mittler die Schenkung für den Schenker vorbehaltlich der Wiederausgabe als *beneficium* an den Schenker dem Kloster übergab<sup>115</sup>), zum anderen, indem der Mittler die lebenslängliche Nutzung am Schenkungsgut vor der Vereinnahmung durch das Kloster übertragen bekam<sup>116</sup>). Als Beispiel kann hier die Schenkung stehen, die Brunger durch Wihmota vor Zeugen für ihr Seelenheil und das Burginuas aufgetragen bekommen hatte. Brunger hat wiederum den *clericus* Regimunt und einen Reliquienbehälter an das Kloster Fulda übertragen, mit dem

111) SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 95.

112) CDF 572, S. 257: [...] *ego Christian [...] trado [...] hereditate quam Uuabo meae fidei tradendo commendauit ut duorum electionem habere potuissem ut aut inde loca sanctorum honorarem seu etiam id propria pecunia redimerem hoc est quod trado in prouincia Grapfeldorum in uilla quae Iuchisa uocatur [...]*.

113) CL 257.

114) Zur Strategie des »keeping-while-giving« siehe die anthropologische Studie von: Annette WEINER, *Inalienable Possessions. The Paradox of Keeping while Giving*, Berkeley 1992. Für die mittelalterlichen Strategien zum Beispiel: SILBER, *Gift-Giving* (wie Anm. 8), S. 225–229. Mit dem Fokus auf den Begriff *beneficium*: Paul FOURACRE, *The Use of the Term beneficium in Frankish Sources. A Society Based on Favors?*, in: *The Languages of Gift in the Early Middle Ages*, hg. von Wendy DAVIES/DEMS., Cambridge 2010, S. 62–88.

115) TW 249/216, vgl. im vorliegenden Beitrag S. 157.

116) Vgl. SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 89.

Vorbehalt, dass er – Brunger – lebenslänglich ein *beneficium* an dem *clericus* und an der *capsa* haben sollte<sup>117)</sup>.

Wie komplex Verfügungen zur Nutzung des Gutes sein konnten, zeigt eine weitere Urkunde aus Weißenburg aus dem Jahr 819. Mit ihr übergaben Meginher und Wigbald den Gesamtbesitz Waldberts in Franchenheim an das Kloster. Ausgenommen von der Schenkung wurde ein kleiner Teil für den Mittler Wigbald, der zwei kleine Wiesen, ein Tagewerk Land und einen kleinen umzäunten Teil in der westlichen Ecke des Herrenhofes erhielt. Dafür gab er den Leuten (*seruitores*) des Klosters das Recht, den Weg zu Wald und Wasser auf der öffentlichen Straße zu nutzen<sup>118)</sup>.

Hieran wird deutlich, dass Schenkungen durch Mittler auf zwei Ebenen Interaktionsmöglichkeiten bieten, die allerdings als zwei Seiten einer Medaille zu verstehen sind. Zum einen entstehen aus der Mittlerschaft soziale Verbindungen, die in manchen Fällen eine den Besitz nicht tangierende Rechtsbeziehung zwischen Schenker und Mittler herstellten. Zum anderen konnten aus dem Mittlergeschäft in einigen Fällen soziale Bindungen entstehen, die zugleich auf einer Transaktion des Besitzes am Schenkungsgut beruhten.

### III.6. Das Scheitern der Mittlerschaft – lokales und zentrales Rechtshandeln

Unter den wenigen Urkunden, die Näheres zur Mittlerschaft verzeichnen, hat sich nur eine Urkunde erhalten, aus der wir wenigstens ansatzweise rekonstruieren können, was passierte, wenn die Mittler ihrer Verpflichtung, die Schenkung zu vollziehen, nicht nachkamen<sup>119)</sup>. Es handelt sich dabei um eine Urkunde vom 9. März 806, in der eine

117) CDF 274, S. 138: *Ego itaque in dei nomine Brunger pro remedio animarum Uuilmota et Bruginuua dono atque trado ad monasterium sancti saluatoris quod dicitur Fulda [...] unum clericum nomine Regimunt quem ipsa Uuilmot mihi coram testibus subter nominatis manu potestatiua tradidit et unam capsam. ea ratione ut per uestrum beneficium quamdiu in hac presenti uita uixero illum clericum et illam capsam habere possim. post meum quoque de hac luce discessum uos et successores uestri habendi possidendi firmam et incontradictam in omnibus teneatis potestatem [...] sign. Brungeres qui hanc traditiones kartulam fieri rogauit et eorum qui presentes fuerant ubi illi praedicta femina tradidit.*

118) TW 127, S. 329 f.: *Ego enim in dei nomine Meginberi et Uugibaldus tradidimus in elemosina Uualberti omnes res suas, quas ille nobis manu potestatiua tradidit ad monasterium Uuizunburg tradidisse. Quod ita et fecimus ad predictum monasterium, ipsud in honore sancti Petri constructum esse constat. Hoc est res proprietatis sue quas habuit in pago Alisacinsie in uilla que uocatur Furtesfeld et que constat in marca Franchenheim quantumcumque in ipsa uilla uel in ipsa marca de proprietate habere dinoscitur, [...] preter illas res quas dedit suprascripto Uuigbaldo qui mecum istam traditionem confirmauit, id est pratellas II, iumalem I, et infra curtile dominicato circumseptum in uno angulo ad occidentalem plagam unam partem modicam de curtile dominicato. Et econtra dedit ille ad partem sancti Petri uiam publicam de curtile nostro dominicato exire in suliam ad aquam et ubicunque uoluerint seruitores eius usque euum. [...]*

119) Zu dem Fall aus der Perspektive der Besitzstreuung siehe im vorliegenden Band den Beitrag von Thomas KOHL, S. 314–316.

Schenkung an Fulda verzeichnet wurde, die Waldolf drei Männern auftrug (*commendavit*), nämlich Binin, Hruodwig und Willipraht. Aus der Lagebeschreibung der Güter erschließt sich, dass Binin und Willipraht Nachbargrundstücke zu Waldolfs Besitz innehatten. Aus dem Anhang geht außerdem hervor, dass die Übertragungsurkunde nicht durch alle drei Schenker, sondern nur durch Binin und Hruodwig erbeten wurde. Dass die Schenkung damit nicht vollzogen war, wissen wir nur durch einen Abschnitt, der an die Schenkungsurkunde, hinter der Zeugenreihe, eingefügt ist. Der Abschnitt beschreibt, wie der obengenannte Willipraht den bösen Versuch unternommen habe, das obengenannte Gut zu rauben, dass aber Recht vor den Boten des Kaisers (*nuntiiis imperatoris*) Werin und Unfrid gesprochen wurde und Willipraht gezwungen wurde, das Gut zu übergeben (*tradidit*)<sup>120</sup>. Aus dem Formular geht hervor, dass es dieses Mal nur Willipraht ist, der die Übertragung vollzieht und bezeugt. Aus der ursprünglichen Zeugenreihe sind dazu zwei der Zeugen aus der ersten Zeugenreihe aufgenommen, die anderen Zeugen sind in der ersten Urkunde nicht nachzuweisen. Nun ist aus dem kurzen Zusatz zur Urkunde kaum etwas zum Verfahren bei der Nichterbringung durch Mittler zu entnehmen. Die Urkunde dokumentiert jedoch eine Rechtspraxis, in der lokale Rechtsstreitigkeiten durch zentrale Institutionen entschieden wurden. Auch auf dieser Ebene greifen lokale Verhältnisse und zentrale Interessen eng ineinander.

### III.7. Das Formelgut der Urkunden

Während wenige Urkunden eine große Breite von Möglichkeiten der Besitzübertragung an den Mittler erahnen lassen, bringt ein Großteil der Urkunden nur stereotype Formulierungen, die wenig Aufschluss über die Besitz- beziehungsweise Eigentumsrechte geben und kaum Rückschlüsse auf die Kontexte, in denen Mittler mit der Schenkung beauftragt wurden, zulassen. Sie folgen Konventionen, die eine differenzierte Charakterisierung des Rechtshandelns und des Rechtsinhalts des Geschäfts kaum erlauben. Eine der üblichen Formulierungen liefert eine Lorscher Urkunde aus dem Jahr 778, dort heißt es, Witherus und Harbertus schenken für die Seele Richberts, was jener ihnen handlungsvollmächtig übergeben hat, damit sie es für ihn an den heiligen Märtyrer Nazarius übergeben, welcher im Kloster Lorsch ruht<sup>121</sup>. Hierbei werden zwei Vorgänge betont, nämlich zum einen die Handlungsvollmacht – lateinisch *manu potestativa* – des Gebers und zum anderen die Tatsache, dass die Schenkung für ihn an das Kloster weitergegeben werden sollte bezie-

120) Zu den *missi* Werin und Unfrid und dem spezifischen Fall, siehe: Jürgen HANNIG, Zentrale Kontrolle und regionale Machtbalance. Beobachtungen zum System der karolingischen Königsboten am Beispiel des Mittelrheingebietes, in: AKG 66 (1984), S. 1–46, zu Werin: S. 33–36; zu Unfrid: S. 35; zur Urkunde S. 35 f.

121) CL 701, S. 204: *Item anno quo supra nos Witherus et Hartbertus donamus pro anima Richberti quod ipse nobis tradidit manu potestativa ut traderemus pro eo ad sanctum Christi mrem. N. qui requiescit in monasterio Laur., [...].*

hungsweise wurde – lateinisch mit der Formel *tradidit [...] ut traderem* oder einer ihrer Abwandlungen<sup>122)</sup>. Im Formular der Fuldaer Urkunden der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts heißt es dann manchmal auch: »Ich schenke, was X meiner Treue anvertraut hat« (*meae fidei commendauit*)<sup>123)</sup>. Das Urkundenformular gibt damit in der Regel die Zweigliedrigkeit des Rechtsgeschäfts wieder: Es bestand zum einen aus dem Akt der Beauftragung des Mittlers durch den Schenker, dem Betrauungsgeschäft und dem Akt der Übergabe durch den Mittler an den Schenkungsempfänger, dem Ausführungsgeschäft<sup>124)</sup>.

122) Die Formel *manu potestativa* in Zusammenhang mit einer Mittlerschaft, also eindeutig mit der Formel *tradidit [...] ut traderem* oder einer ihrer Abwandlungen verbunden, findet sich in weiteren Urkunden. Falls der Verwandtschaftsgrad zwischen Schenker und Überträger benannt wird, ist dies in Klammern aufgeführt. CL 206, 223, 253 (Mutter-Sohn), 285, 301, 309, 328, 332 (Bruder-Bruder), 349, 356, 361, 388, 403 (Bruder-Schwester), 422, 431; CL 453, S. 118 ist außergewöhnlich, da hier eine Auftraggeberin Mittler einsetzt, um für das Seelenheil eines anderen zu schenken: *Nos etiam Hartdrad, et Nantwin donamus [...] quod nobis tradidit Duda manu potestativa ut traderemus pro anima uiri sui Dindonis [...]*; CL 494, S. 132: *Ego Lambertus dono pro remedio anime germani mei Agisberti et coniugis eius Angilrade rem eorum quam ipsi m(ib)i tradiderunt manu potestativa traderem [...]*; 495 (die gleiche Personen- und Schenkungskonstellation wie in 494, hier allerdings ohne Aufforderung zu Übergabe), 498, 503, 511, 513, 518, 527, 543, 579, 585, 633, 681, 701, 719, 722, 730, 752, 770, 777, 786, 803, 809, 818, 824, 843, 883, 908, 902, 910, 1060, 1063, 1073, 2076. Es gibt einige Urkunden im Lorscher Cartular, in denen die Formel *manu potestativa* weniger auf eine Mittlerschaft als auf eine Begründung der Schenkung aus einem Erbgang hinweisen könnte. In jenen fehlt der Auftrag zur Übergabe an das Kloster, zum Beispiel in 506 (Bruder-Bruder), 936 (Bruder-Bruder), 1004 (Bruder-Schwester), 1029 (Sohn-Vater). Manchmal findet sich die Formel auch in Fällen, in denen nur für das eigene Seelenheil geschenkt wird, was man durch Übertragung erlangt hat, zum Beispiel: CL 329, S. 73: *Cunigundis dono pro remedio anime, [...] quod m(ib)i pater meus Bertdad coram testibus manu potestativa tradidit*. Außerdem CL 219, 329, 434, 911 (Neffe-Onkel). Noch schwieriger zu bewerten sind die Fälle, in denen für das eigene Seelenheil und das desjenigen geschenkt wird, der das Schenkungsgut *manu potestativa* an den Schenker übergeben hat: CL 253, S. 41: [...] *remissione peccatorum meorum [...] et pro anima Ciluardi filii mei [...]*; sehr deutlich wird dies in CL 600, S. 170: [...] *ego Radulfus pro remedio anime meę dono [...] hoc est rem meam in pago labodonensis in Herimandesheim, quantumcumque m(ib)i tradidit manu potestativa Fraigherus [...]*. Aus der Urkunde CL 511, S. 138 erhellt, dass der Mittler auch für sein eigenes Seelenheil und das des Überträgers schenken kann: [...] *ego Ekkibart, pro dei intuit uel pro anime meę remedio, et Heilsuinde dono [...], quod m(ib)i tradidit Heilsuint manu potestativa ut traderem illud ad sanctum N. [...]*. Ein Problem der Einordnung besteht auch bei CL 827, S. 243: *In Christi nomini ego Radulfus dono manu potestativa pro anima Willigarde [...]*. Vergleichbar: CL 866. In einigen Urkunden werden nur der Übergabeakt auf die Mittler und deren Übergabe an das Kloster verzeichnet, siehe zum Beispiel CL 275, S. 52: [...] *Rüpertus et Hado pro anima Gisibaldi donamus ad sanctum mrem. Christi Nazarium [...] hoc est quod ipse tradidit nobis super fluuium Neckar [...], tradimus, atque transfundimus [...] ad ipsum locum sanctum [...]*, 760, 1241. Auch Scherner geht nicht davon aus, dass »manus« zwingend auf ein Treuhandverhältnis im Sinne einer mittelbaren Stellvertretung« hindeutet (SCHERNER, Salmannschaft [wie Anm. 21], S. 31). Eindeutige Beurkundungen von Schenkungen durch Mittler im Weißenburger Cartular sind: TW 71, 86, 87, 100, 127, 134, 143, 152, 175, 201, 212, 219, 247, 249 (Bruder-Schwester); zu Fulda: CDF 148, 228, 229, 317, 345, 353 (Sohn-Vater), 451, 510, 548, 573, 586. 123) Zum Beispiel: CDF 581, 586. Hierzu auch: SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 42–47. 124) SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 93 f.

Obwohl sich damit in der Regel in den Formulierungen der Traditionsurkunden zwei Rechtsakte erkennen lassen, führt das Formular dennoch zu einem Unschärfeproblem, denn die meisten uns überlieferten Urkunden sind zur Dokumentation des Ausführungsgeschäfts entstanden.

### III.8. Das Verhältnis von Urkunden und Rechtshandlung: Das Verschwinden der Mittler in der Überlieferung

Gegen die bisherigen Modelle der Rechtsgeschichte lässt sich ein methodisch schwerwiegender Einwand erheben: Obwohl sie die Zweigliedrigkeit des Rechtsgeschäftes betont, hat sie die dazugehörige Urkundenlage nie als uneindeutig in Frage gestellt, vielmehr ist sie pauschal davon ausgegangen, dass die Urkunden formelhaft immer das gesamte Rechtshandeln abbilden. Mit der Verengung des Blicks auf die Systematik des Rechtsgeschäfts hat sie die Komplexität des Quellenfundus ausgeblendet und nicht danach gefragt, welcher Teil des Rechtshandelns eigentlich dokumentiert wurde.

Durch die wenigen Dubletten in den Cartularen lässt sich jedoch belegen, dass sich die jeweilig verschiedenen Handlungen des Rechtsgeschäfts auch in unterschiedlichen Urkunden niederschlugen. Höchst aufschlussreich sind in diesem Zusammenhang zwei Urkunden aus dem Cartular von Weißenburg über den gleichen Vorgang<sup>125)</sup>. Die eine Urkunde wurde am 15. Oktober 787 über eine Schenkung Sigiberts ausgestellt, die er zu Gunsten des Seelenheils des Hruadrich vornahm. Die Schenkung geschah unter dem Vorbehalt, dass seine Schwester Andrada die lebenslängliche Nutzung (*usu fructuario*) gegen einen Jahreszins von sechs Denaren, zahlbar an das Kloster Weißenburg, erhalten und das Gut erst nach ihrem Tod an das Kloster gehen solle<sup>126)</sup>. Erst aus der zweiten Urkunde, die am 7. November 787 erstellt wurde<sup>127)</sup>, ergibt sich, dass es sich hierbei um ein Mitt-

125) TW 249/216.

126) TW 249, S. 492: [...] *ego Sigibertus condonavi res meas ad partem sancti Petri uel uobis in pago Saroinse in marca Gisalolfinco pro animam Hruadrici manso uno et casa super stabilita in [ea] uero ratione, ut dum Andrada soror mea aduixerit, sub usu fructuario ordine habeat excellere et annis singulis in cinso studeat dare denarios sex ad festiuitatem sancti Martini.* [...].

127) TW 216, S. 492: *Igitur ego in dei nomen Sigibertus dono ad monasterio Uuizenburgo, [...]. Hoc est quod dono in pago Saroinse in uilla que dicitur Gisoluinga uel in ipsa [marca] manso et casa super stabilita pro anima Hruadrici quam mihi Andrada coram testibus tradidit, [...] in ea uero racione, dum Andrada aduixerit, sub usu fructuario ordine habeant excolere. Post quoque discessu sue cum omni integritate ad Uuizenburgo monasterio reuertatur, et annis singulis usque dum aduixerit denarios VI studeat dare ad festiuitatem sancti Martini III idus nouembris [...].* Schon der Editor hat darüber gerätselt, warum die zuerst stattfindende Rechtshandlung, nämlich die Übergabe des Gutes an Sigibert nach den Daten der Urkunden nach der »Erneuerung und Beleihung« Andradas stattfand (ebd., S. 491). Wenn man nicht von einem Versehen des Schreibers bei der Datierung ausgehen will – wovon der Editor nicht ausgeht –, könnte man über eine erst nach dem Rechtsakt geschehene schriftliche Fixierung spekulieren. Zu den unter-

lergeschäft gehandelt hat. Denn diese Urkunde verzeichnet, dass Sigibert für die Seele Hruadrichs schenkt, was ihm vor Zeugen von seiner Schwester Andrada übergeben wurde. Wiederum geschah dies unter der Maßgabe, dass sie den Nießbrauch gegen die Zahlung von sechs Denaren bis an ihr Lebensende innehaben sollte. Dass die Urkunden, obwohl sie die Betrauung des Mittlers nur erwähnen und nicht explizit dokumentieren, zwei verschiedene Rechtsakte belegen, ist darüber hinaus aus den Zeugenlisten zu erkennen; jede der Urkunden weist eine von der anderen unabhängige Zeugenreihe auf.<sup>128)</sup> Hieran zeigt sich, dass die Betrauung des Mittlers sowie das Ausführungsgeschäft einzeln bezeugt wurden. Die gesonderte Bezeugung des Betrauungsgeschäfts wird durch wenige Urkunden explizit erwähnt<sup>129)</sup>. Während die Urkunden für die Schenkung Sigiberts unterschiedliche Zeugenreihen aufweisen, scheinen andere Mittlerschaften durchgehend vor den gleichen Zeugen zu erfolgen<sup>130)</sup>.

Die unterschiedliche Anlage der Urkunden der Seelenheilschenkung für Hruadrich, in welcher die früher ausgestellte den Übertragungsakt von Andrada auf Sigibert gar nicht erwähnt, spricht dafür, dass über den Übertragungsakt des Mittlers Urkunden ausgestellt wurden, die selten ihren Weg in das Cartular fanden. Zudem belegen die Urkunden auch, dass der Mittlerakt in der Urkunde für das Kloster nicht unbedingt verzeichnet werden musste.

Im Weißenburger Cartular hat sich darüber hinaus eine Traditionsurkunde erhalten, die eigentlich eine Schenkung für das Seelenheil eines Ado, seiner Mutter Thiodlind, eines Sacco und eines Thido verzeichnet, aber in einem zweiten Teil eine Schenkung Ados fixiert, mit der er eine weitere Schenkung all jenes macht, das er von Adalwin für dessen Seelenheil übertragen bekommen hat<sup>131)</sup>. Die Urkunde belegt damit zwei Schenkungsakte: einen, in dem Ado Eigengut an das Kloster gab, und einen anderen, in dem er wohl als Mittler fungierte. In der erneuten Beurkundung der gleichen Schenkung durch Ado fehlt

schiedlichen Möglichkeiten, Rechtsakte zu verzeichnen, siehe anhand der St. Galler Stücke, die auf Grund der Originalüberlieferung einen besseren Einblick in die Verschriftungsprozesse geben: HELLMUTH, Frau (wie Anm. 71), S. 59–62.

128) Wobei die Urkunde vom 15. Oktober anscheinend nur von Mönchen bezeugt wurde, siehe: TW 249, S. 491.

129) Beispielsweise wird in CL 388, S. 94 die Anwesenheit von Zeugen beim Übergabeakt eigens betont: [...] *dono pro anima Gumperti quod ipse m(ibi) tradidit manu potestatiua coram testibus* [...]. So zum Beispiel auch: CDF 220; TW 216. Zur Rechtserheblichkeit der Zeugen: SCHERNER, Salmannschaft (wie Anm. 21), S. 79–85.

130) So zum Beispiel: CDF 220, 221. Zur Zeugenschaft insgesamt siehe auch: INNES, State (wie Anm. 3), S. 95–105; ROSENWEIN, Neighbor (wie Anm. 14), S. 132.

131) TW 71, S. 275 f.: *Ideoque in dei nomine ego Ado donator [...] dono ad monasterium cuius uocabulum est Uuizenburg [...]. Sic dono uel trado pro me et pro anime remedium Saccone et genitricis meę Thiodlindę Lupone Thiodone omnia et ex omnibus sicut superius diximus, [...]. Similiter trado quicquid Adaluuinus mihi tradidit in uilla que dicitur Danoneuuilare, sic dono uel trado pro anime sue remedium quicquid in ipsa uilla habuit [...].*



der Eintrag der Schenkung für Adalwin<sup>132</sup>). Wiederum würde sich die Spur von Ados Mittelung verlieren, hätten die unterschiedlichen Ausfertigungen für seine Schenkung nicht ihren Weg in das Cartular gefunden.

Die Weißenburger Eintragungen sind nicht die einzigen, die uns als Dublette vorliegen und die Tatsache untermauern, dass die zur Mittlerschaft gehörigen Rechtshandlungen in verschiedenen Urkunden dokumentiert wurden. Als Beispiel sind die im Fuldaer Cartular festgehaltenen Urkunden zur Schenkung für Gerharts Seelenheil durch den Mittler Hramuolf zu nennen, die anhand von zwei Urkunden zu verfolgen ist. In der ersten Urkunde richtet sich Gerhart an seine *fideles* und berichtet von der Übergabe an Hramuolf<sup>133</sup>). Die dazugehörige andere Urkunde ist eine Urkunde Hramuolfs, mit welcher er die Tradition an das Kloster vollzog<sup>134</sup>).

Neben den Dubletten sind es das Actum und der Fakt, dass der Mittler in der Signumszeile häufig als derjenige bezeichnet wird, der die Schenkung machte und von dem die Ausstellungsbitte ausging<sup>135</sup>), die darauf hindeuten, dass die Traditionsurkunden meist in Auftrag des Mittlers bei der Ausführung der Schenkung an das Kloster entstanden. Während die Urkunden, welche die Einsetzung der Mittler bezeugen – wie die Hramuolfs –, kein *actum* aufweisen<sup>136</sup>), wurden die meisten der Urkunden, die einen Mittlungsakt beziehungsweise ein Ausführungsgeschäft verzeichnen, vor Ort im Kloster ausgestellt<sup>137</sup>).

All dies ist Ausweis dafür, dass die mit der Mittlung verbundenen Rechtshandlungen – die Einsetzung der Mittler und die Übergabe der Schenkung durch den Mittler an das Kloster – beurkundet wurden. Bei der Urkundenausstellung im Kloster zum Anlass des Ausführungsgeschäfts werden möglicherweise – darauf deutet jedenfalls die Urkundenlage für die Schenkung Sigiberts an Weißenburg hin – zwei Urkunden ausgestellt: eine für den Mittler und eine für das Kloster. In wenigen Fällen scheinen auch die eigentlichen Vereinbarungen zwischen Schenker und Mittler den Weg in das Archiv und das Cartular gefunden zu haben, denn die für den Rechtsvorgang so erhellenden Urkunden Riphwins

132) TW 73, S. 275 f.

133) CDF 220, S. 116: *Notum sit omnibus fidelibus nostris quod ego Gerhart quicquid de propria mea hereditate in subter nominatis uillulis habeam id est in Suuinfurtin et in Eitrungesbach et in Geltheresheim et in Grasetellin et in Ebalibbechin. totum atque integrum illud trado coram testibus in manum amici mei Hramuolfi ut ille hoc cum omni integritate pro salute et remedio animae meae tradat ad sanctum Bonifatium [...].*

134) CDF 221, S. 116: *Ego dei nomine Hramuolf dono atque trado traditumque in perpetuum esse uolo ad sanctum Bonifatium quicquid mihi Gerhart de sua propria hereditate in istis subter nominatis uillulis tradiderat [...].* In beiden Urkunden fehlen Datum und Actum. Die Zeugenreihen stimmen überein.

135) Vgl. die in Anm. 123 aufgeführten Urkunden. Zum Beispiel heißt es in CL 388, S. 94: *Signum Heriberti qui hanc donationem fecit.* CL 527, S. 144: *S. Bubonis, et Wolfhardi, qui hanc donationem fieri, et firmari rogauerunt.*

136) Zum Beispiel: CL 257, 730.

137) Vgl. die in Anm. 123 aufgeführten Urkunden.

und Egilhers beurkunden gerade nicht den Übergabeakt an das Kloster. Zugleich erklärt die jeweils einzelne Beurkundung des Schenkungsakts die dürre Überlieferung, was die Kontexte des Rechtsgeschäfts zwischen Schenker und Mittler angeht: Der Großteil der erhaltenen Urkunden bildet nur das Ausführungsgeschäft und damit die Übergabe der Schenkung durch den Mittler an das Kloster und nicht die rechtliche Verabredung zwischen Schenker und Mittler ab. Deshalb verzeichnet der Großteil der überlieferten Urkunden das der Schenkung vorausgegangene Rechtsgeschäft meist auch nur in der oben beschriebenen formelhaften Weise.

Aus dem überlieferten Urkundenbestand ergibt sich damit eine Schiefelage, wenn man nach der Sachherrschaft der Mittler fragt. Geht man nämlich davon aus, dass nur ein Bruchteil der Urkunden sich auf das eigentliche Rechtsgeschäft zwischen Schenker und Mittler bezieht und die meisten sich aus der Übergabe des Gutes an das Kloster ergeben, wird deutlicher, warum sich die Urkunden so häufig auf eine scheinbare Sachherrschaft des Mittlers berufen und den Kontext der Einsetzung der Mittler nicht dokumentieren. Um sein Eigentum am Schenkungsgut zu legitimieren und sicherzustellen, musste das Kloster bloß die rechtmäßige Übergabe verzeichnen; die Umstände und Gründe für das Mittlergeschäft waren für die Tradition an das Kloster hingegen nicht ausschlaggebend. Aus den Dubletten lässt sich schließen, dass mit einer viel weiter verbreiteten Praxis der Schenkung durch Mittler gerechnet werden muss, als sie die klösterlichen Urkunden widerspiegeln. Auf Grund des Befundes lassen sich neue Aussagen zur lokalen Urkunden- und Rechtspraxis machen<sup>138)</sup>. Denn anhand der Dubletten lässt sich nicht nur das Interesse des Klosters an Rechtssicherheit belegen, sie legen ferner nahe, dass von einer hinter den klösterlichen Urkunden verschwindenden lokalen Urkunden- und Rechtspraxis auszugehen ist und die Mittlerschaft als soziales Ereignis wohl häufig im Netz von familiären, nachbarschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen vor Ort stattfand.

#### IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das große Interesse der lokalen Gesellschaft, sich durch Schenkung für das Seelenheil mit einem Kloster zu verbinden, spiegelt sich allein schon in der hohen Zahl der Schenkungsurkunden. Die Vorstellungen von Jenseits, Seelenheil und dem Erwerb der Erlösung durch Schenkung, die wohl die große Zahl der Besitztransaktionen durch Schenkungen an Klöster bewirkten, wurden nach Ausweis des sogenannten Weißenburger Priester-

138) Zur Ausfertigung mehrerer Urkunden über die Schenkung, allerdings in Bezug auf die Beurkundung eines Schenkungsaktes ohne Mittler in dreifacher Ausfertigung, nämlich mit einer Ausfertigung für das Kloster und zwei für die jeweiligen Schenker, siehe: TW 223, 205, 252. Siehe hierzu auch HUMMER, *Production* (wie Anm. 1). Zu Mehrfachausfertigungen in den Weißenburger und Fuldaer Cartularen siehe ebd., S. 201–203.

büchleins wie der Urkunden durch lokale Priester verbreitet. Auch ein Interesse, sich durch die Schenkung für das Seelenheil an die lokalen Kirchen zu wenden und eben nicht nur an das Kloster, lässt sich anhand der Cartulare nachweisen. Dennoch bleibt unser Einblick in die Praktiken, durch die lokale Priester und lokale Kirchen in das gesellschaftliche Phänomen der Schenkung für das Seelenheil miteinbezogen waren, wie auch insgesamt in durch Schenkungen entstehende lokale Gemeinschaftsbildungen, auf Grund der Ausschnitthaftigkeit des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials fragmentarisch.

Auf Grund der Urkunden- und Archivpraxis erscheint der Versuch der älteren rechtshistorischen Forschung, aus den Urkunden eine Rechtssystematik abzuleiten, aus mehreren Gründen problematisch. Heikel ist in diesem Rahmen allein schon die Tatsache, dass sich die Urkunden in ihrer Formelhaftigkeit zwar durchaus an übergeordneten Normen orientieren – seien diese nun gewohnheitsrechtlich oder schriftlich –, die Diversität der in ihnen niedergelegten Regelungen jedoch einen Ausdruck eines Privatgeschäfts darstellt, das sich den Bedürfnissen der Handelnden anpasste. Daneben verdeckt die Annahme einer Systematik den Umstand, dass die Einsetzung des Mittlers sowie auch die Übergabe des Schenkungsgutes an das Kloster wohl ursprünglich einzeln beurkundet wurden. Der zugängliche Urkundenbestand führt jedoch zu einem einseitigen Bild, da nur ein Bruchteil der Urkunden in der Überlieferung zu finden ist, die den Akt der Einsetzung und damit die Beauftragung der Mittler betreffen. Die Schieflage in der Überlieferung ergibt sich daraus, dass für die Klöster offensichtlich keine Notwendigkeit bestand, die Urkunde, welche die Übergabe der Schenkung durch den Schenker an den Mittler dokumentierte, längerfristig zu archivieren. So ist es in den meisten Fällen allein die Urkunde, die der Mittler über die Ausführung der Schenkung an das Kloster ausstellen ließ, mit der das Kloster die Legitimität der Schenkung nachweisen konnte, die ihren Weg in das Cartular und in die Überlieferung fand.

Die Perspektivenverschiebung auf die lokale Gesellschaft hat dennoch neue Einsichten gebracht: Das klassische Modell, das die Schenkungen bisher als Teil des durch Besitztransfer etablierten Beziehungs- und Machtgefüges zwischen Familien und beschenktem Kloster betrachtet, muss um eine wichtige Facette ergänzt werden: Schenkungen boten durch die Absicherung von Rechten Einzelner ebenso Interaktionsmöglichkeiten innerhalb der lokalen Gesellschaft. Die Mittlerschaft scheint im Wesentlichen auf persönlichen Beziehungen zu beruhen, die gerade nicht nur die Familie, sondern Nachbarn und Freunde einbezog. Auch die Bezeugung des Rechtsrituals hat vermutlich häufiger in lokalen Zusammenhängen stattgefunden. Obwohl also die normativen Quellen die Mittlerschaft auf der Ebene des *pagus* verorten, scheint die Schenkungspraxis über Mittler damit in wesentlich kleinräumigeren Verhältnissen stattgefunden zu haben. Darüber hinaus waren die Schenkungen zwar letztlich ökonomisch immer auf das Kloster bezogen, sie legitimierten und stabilisierten die Beziehungen in der lokalen Gemeinschaft durch die geschilderte Rechtspraxis allerdings potentiell unabhängig vom Kloster. Daneben ergeben sich neue Einsichten in die Konzepte der Austauschprozesse, denn der Be-

sitztransfer konnte nicht nur das Kloster und den Schenker einschließen, sondern auch die Mittler. Damit konnten die im Rahmen des Mittlergeschäfts entstehenden sozialen Beziehungen nicht nur rechtlicher, sondern auch ökonomischer Natur sein und Besitz konnte auf der lokalen Ebene neu verteilt werden.

Die Mittlerschaft ist damit insgesamt ein Beispiel dafür, wie in der Rechtspraxis durch den Vollzug des Rechtshandelns vor und mit anderen individuelle Interessen von der frühmittelalterlichen Gesellschaft rechtlich gesichert wurden. Der Blick auf die lokale Rechtspraxis der Mittlerschaft eröffnet so der historischen Analyse neue Ansatzpunkte, da sich in ihr wirtschaftliche, soziale und rechtliche Figurationen (re-)formulieren, die Rückschlüsse auf die lokalen Praktiken von Besitz und soziale Organisationsformen möglich machen.

#### SUMMARY: GIVING, CONVEYING, DONATING

Up to now, research on donations has explored the networks of property and patronage in which the economic interests of lay people and monasteries were linked. A whole historiography, largely Anglo-American, has grown up on the possibilities of studying the social fabric and power relations established by gifts of land between kin-groups and monasteries. The local structures informing donations, on the other hand, have hardly been studied. To look at the sources from a local perspective is interesting in itself as it does not stress the vantage point of monasteries or families and thus leads to new models about the workings of early medieval local society. Therefore, the present article changes the perspective and takes a look at the ideas and practices connected to donations within the local community. Analysis of the so-called Wissembourg Catechism, capitularies and the cartularies of the monasteries of Wissembourg, Lorsch and Fulda, sheds light on the ideas behind the donations and their spread as well as the actions connected to the transfer of land for the salvation of the soul on a local level. It shows that the donations were based on a conceptual background of ideas about gift-giving and salvation which was propagated by local priests. Giving for the salvation of the soul, moreover, did not only involve the monastery, but also the local churches. Community action is especially apparent in donations that were not given personally by the donor, but by a third person, who carried out the donation to the monastery. These kinds of transfers are especially hard to grasp in the documentary evidence, as it favors the charters written to document the transfer to the monastery. The charters made on the occasion involving the formal appointment of guarantors and publicly handing over of the donations were only occasionally included in the cartularies. However, the few surviving charters of this kind as well as the capitularies show that the act of giving was sometimes embedded in a public performance of a legal transfer to middlemen, witnessed by the community, in order to accomplish the legal goal of securing the donation. Clearly, these donations on behalf of others were much more part of communal rituals than the often formulaic language found in the majority of the

charters allows for. Donations of this kind reflect not only intra-familial inheritance strategies and a property market centered on the monastery and the political needs of families, but clearly show the adaptation of legal practices, which (re-)created social connections on a local level and were ultimately connected to the expectation of salvation.